
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 074 027 533
HD
GER
905.14
WIL


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Von den
unechten Kindern.

Ein

Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von

Dr. W. E. Wilda,

ord. Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Kiel, auswärtigen Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Stockholm und der Gesellschaft der Künste und Wissenschaft zu Utrecht, correspondirenden Mitglied der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen und mehrerer anderer g. G.

Tübingen,

gedruckt bei L. Fr. Fues.

Rec. Mar. 10, 1904.

§. 1.

Die unehelich Gebornen waren im Mittelalter rechtlos und erblos, d. h. sie erbten weder Vater noch Mutter und deren Verwandte und wurden auch von diesen nicht beerbt; sie gehörten überhaupt keiner Familie an und entbehrten somit den Familienschutz und die Familienrechte [1]).

So war es namentlich in Deutschland zur Zeit unserer ersten deutschen Rechtsbücher, in welcher diejenigen Rechtsinstitute, welche man vorzugsweise als die mittelalterlichen, auch wohl als „feudale" zu bezeichnen pflegt, den Höhepunkt ihrer Ausbildung erreicht hatten. So war es aber auch in England und Frankreich, und sicher auch in den übrigen romanischen Ländern. Anders aber im Norden. In Norwegen und auf Island, in Schweden und Dänemark wußte man nichts von einer Rechtlosigkeit der unecht Gebornen. Sie standen zwar den von einer „rechten Ehefrau" (adalkona) gebornen, „rechtmäßig gezeugten" (skilgetin) „Kindern", welche daher als zum „Geschlechte geboren" (edliborin, aettborin), „zum Erbe geboren" (arfborin), bezeichnet werden, nicht gleich; allein sie standen durch ihre weniger berechtigende Geburt weder ganz außerhalb der Geschlechtsgenossenschaft ihres Vaters, noch waren sie vollkommen erblos. Den Kennern des altnordischen Rechtes konnte dieß nicht entgehen; aber fast ganz unbeachtet ist es bisher geblieben, daß das longobardische Volksrecht, das einzige, welches bei seiner größern Vollständigkeit und Ausführlichkeit über Familien-Verhältnisse, der unechten Kinder („liberi naturales") mehrfach und ausführlich erwähnt, mit den nordischen Rechten im Wesentlichen übereinstimmt, und jene in erbrechtlicher Beziehung selbst günstiger

1) C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte, Band 3. Seite 14.

stellt als in manchen der nordischen Rechtsquellen der Fall ist. Der Gegenstand, der auch in den scandinavischen Landen keinen Bearbeiter gefunden, welcher das, was die besonders reichen norwegischen Rechtsquellen, sowie die schwedischen und dänischen enthalten, gleichmäßig beachtet hätte, ist daher auch für die deutsche Rechts- und Sittengeschichte wichtig genug, um für einige Zeit unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

§. 2.

Es wäre wohl möglich und es könnte nach den traditionell gewordenen Ansichten und Vorstellungen nicht überraschen, daß man unsere ganze Auffassung der Sache gleich von vorn herein als eine irrige bezeichnete und behauptete, daß jener angedeutete Widerstreit der germanischen Rechtsquellen gar nicht vorhanden sei, indem die einen von außerehelichen Kindern sprächen, die anderen aber, von solchen, die aus einer nicht vollwirksamen Ehe, aus einem Concubinat, entsprungen seien. Dem müssen wir aber zunächst entgegensetzen, daß die Germanen nur *eine* Ehe kannten. Verschiedene Arten von Verbindungen zwischen Mann und Frau, die unter dem Schutz der Gesetze standen, kannte das germanische Recht nicht. Zwar war es durchaus nichts Seltenes, daß reiche und vornehme Männer „Kebsweiber", „Geliebte" [2]) im Hause hatten, wie sie in den heidnischen Zeiten auch wohl mehrere rechte Ehefrauen sich verbanden. In der Regel waren diese Kebsweiber, worauf auch das Wort selbst, wie andere damit gleichbedeutende Benennungen hinweisen, Sclavinnen [3]). Auch noch in einem Briefe des Papstes *Leo* vom J. 458 oder 459 wird gleichsam als sich von selbst verstehend, oder doch als Regel angenommen, daß die concubinae, mit welchem römischen Worte man die verschiedenen

2) Fridla, frilla, alth. friudila. Es wird dieser Ausdruck, wie J. *Grimm*: Rechtsalth. S. 438 bemerkt, auch von Ehegatten gebraucht.

3) Kepsi, Kefsi heißt im altnord. der Sclave. Althoch. chepisa, angelsächs. ceafese, cifese: die Kebse. Slökifrilla altschw. sloekifrith, slägfrid, im dänischen, ist aus slöki: ancilla pigra und frilla zusammengesetzt. *Grimm* a. a. O. und *Weinhold* in seinem schönen Buche von den deutschen Frauen im Mittelalter S. 284 ff.

deutschen Benennungen übertrug, eigene Weiber sein [4]), wiewohl es in den verschiedenen germanischen Ländern an Beispielen nicht fehlte, daß auch freigeborne Weiber sich zu einem solchen Verhältnisse hergaben. Ein geschichtlich bekanntes Beispiel ist die Richildis, die Schwester eines Grafen Boso, welche die Beischläferin Carl des Kahlen wurde [5]), und die dieser dann zu seiner Ehefrau erhob [6]); hierher gehört aus den nordischen Sagen z. B.: Hrodny, die Mutter von Nials viertem Sohn [7]).

Die Kebsweiber, und zwar unfreie wie freie, erlangten, wie zahlreiche Erzählungen, besonders in den nordischen Sagen zeigen, nicht selten einen großen Einfluß im Hause; es wurde ihnen thatsächlich wohl die Stellung einer Hausherrin zu Theil, und dadurch die Eifersucht und der Haß der rechten Ehefrauen gegen diese ihre Nebenbuhlerinen erweckt. Aber irgend welche Rechte gab ein solches Kebsweiberthum nicht. War die Concubine eine Unfreie, so ergab sich dieß schon aus ihrem Stand; aber auch die freie Geburt änderte in dieser Beziehung nichts. Die Liebste konnte keinen bestimmten Wirkungskreis im Hause in Anspruch nehmen, wie die rechte Ehefrau, die dem Manne als Herrin des Hauses „zu Schloß und Schlüssel" verlobt war. Sie hatte kein Recht auf ein Wittum oder irgend welche Versorgung. Alles hieng von der Willkür des Mannes ab. Auch eine Freigeborne, die ohne rechtmäßig verlobt zu sein, einem Manne sich hingegeben hatte, war ein Gnaden-

---

4) cf. Regino de synod. causis (ed. Wasserschleben) II. c. 181: Non omnis mulier viro conjuncta uxor viri est, quia non omnis filius heres patris. Itaque aliud est uxor aliud concubina, sicut aliud ancilla, aliud libera. Ancillam itaque a thoro abjicere, et uxorem certae ingenuitatis accipere non duplicatio est conjugii, sed profectus honestatis.

5) Hincmari Remen. Ann. a 869: (Pertz, Mon. II. p. 487) sororem ipsius Bosonis nomine Richildem mox sibi adduci fecit et in concubinam accepit.

6) Ebendas. a. 870: praedictam concubinam suam Richildem desponsatam atque dotatam in conjugem accepit.

7) Nials c. 25: Hauskoldr het hin IV son Nials. hann var laungetinn moder hans var Hrodny ok var Hauskolds dottir, systir Ingiallds fra Kelldum.

weib, sie stand rücksichtlich dessen, was er ihr gewähren wollte, ganz in der Gewalt des Mannes, dem sie gefolgt war, bis er sie etwa durch Verlobung zu seiner rechten Ehefrau erhob. Bei unfreien Kebsweibern mußte dann aber immer erst Freilassung derselben vorhergehen [8]).

Nach Einführung des Christenthums wurde das Kebsweiberthum, bevor man dasselbe als gänzlich unerlaubt und strafbar zu erklären vermochte, ein Gegenstand kirchenrechtlicher Satzungen, und dadurch gewißermaßen eine Rechtsinstitution; doch mehr in Rücksicht auf Kirchendisciplin, ohne daß den Concubinen etwas von den Rechten der Ehefrauen eingeräumt worden wäre. Da das fortgesetzte Zusammenleben mit einem Weibe, in einer der Ehe ähnlichen Weise, doch besser erschien, als Hurerei, so verdammte anfangs die Kirche nicht sowohl das Kebsweiberthum, als sie nur zunächst der Vielweiberei entschiedener entgegenzuwirken suchte, und verbot daher auch nur das Halten von Kebsweibern neben der rechten Ehefrau [9]), oder auch mehrerer Kebsweiber. Bekannt ist die auf dem Mainzer Convent 853 erlassene Satzung [10]). Ausführlicher bestimmt aber das Gulathing'sche Kirchenrecht:

> das ist aber das Nächste, daß Jeder nur eine Frau haben soll, die er sich mit Mundschatz gekauft oder vermählt hat (þa er han hever mundikeypt oc maldaga). Wenn sich aber Jemand zwei Weiber mit Mundschatz kauft, soll er die lassen, welche er zuletzt nahm, dem Bischof drei Mark büßen, zur Beichte gehen und Buße thun. Das Kind aber, wel-

---

8) In dem oben (Note 4) angeführten Brief des Papstes Leo b. Regino a. a. O. heißt es weiter: Dubium enim non est eam mulierem non pertinere ad matrimonium, in qua docetur, nuptiale non fuisse mysterium, nisi forte illa mulier et ingenua facta et dotata legitime et in publicis nuptiis honestata fuerit. Vgl. Ed. Rotharis c. 223. Luitpr. legg. VI. 53.

9) Capit. Longob. a. 786 c. 5. Pertz, Mon. T. Leg. I. 51. Ut si est homo uxorem habens, ut supra ipsa cum alia adulterans, et concubinam habuerit, a tali igitur illicita perpetratione faciat eos cum omni sollicitudine separari. Vgl. auch K. Knut (v. England) weltl. Gesetze K. 51.

10) c. 15 Pertz, Mon. T. Legg. I. p. 414.

ches er mit dieser Frau gezeugt hat, soll keines Mannes Erbe nehmen, außer seines Freigelassenen. Und wenn er von der zweiten Frau nicht lassen will, so sollen beide aus dem Lande gehen und er hat verwirkt jeden Pfenning seines Gutes. Hat aber Jemand seine Sclavin (ambott) neben seiner Frau, und lebt er mit ihr (oc hever inni arenelin) oder wann er als unrechte Frau (meinkona) neben seiner Ehefrau (kona) hat, wird er dessen überführt, so soll er dem Bischof 12 Unzen büßen, zur Beichte gehen, Kirchenbuße thun und von dem Weibe lassen" [10a]).

So wie aber die Kebsweiber als solche keine besondere Rechte und vor denjenigen, die sich sonst zum Beischlaf hergegeben, nichts voraus hatten, so fand auch kein rechtlicher Unterschied zwischen Concubinen- und anderen unechten Kindern statt; wenn sie nur nicht im Ehebruch oder Blutschande erzeugt waren. Von entschiedener Bedeutung war es aber, ob die Mutter eine Freie, oder eine Sclavin war, indem aus dem Schooß einer Unfreien nach germanischer Ansicht auch nur Unfreie hervorgehen konnten. In dem altschonischen Gesetze heißt es daher: „hat ein Mann ein Kind mit seiner Haussclavin (huskona), und ist es nicht freigelassen und auf dem Dinge als sein Kind verkündet, büße er für dessen Thaten nicht mehr als für eines andern Sclaven" [11]).

Nach der Graugans mußte ein Kind, welches bereits im Leibe der Mutter Leben empfangen hatte [12]), bevor dieser die Freiheit gegeben war, nach der Geburt noch einmal freigelassen werden. Es änderte sich dieß im Laufe der Zeit, da im Norden, nachdem das Christenthum sich befestigt hatte, die Sclaverei immer mehr sich auflöste und gegen das 14. Jahrhundert hin gänzlich verschwand, ohne wie in Deutschland in die mildere Form der Leibeigenschaft überzugehen [14]). Indem bei diesem Ent-

---

10a) Norigs gamle Love ed. Keyser et Munch Vol. I. p. 12.

11) Sk. L. III. 19.

12) Nach der ältern vom heil. Augustin veranlaßten Lehre, daß der Fötus erst einige Zeit nach der Empfängniß beseelt werde. S. mein Strafrecht der Germanen S. 720.

13) Gragas Arfþa dattr c. 4. (I. p. 178.)

14) S. Kolderup-Rosenvinge Danske Retshist. §. 78 a. E.

wicklungsgang die scharfe Scheidung zwischen Freien und Unfreien immer mehr schwand, entstand im Gegensatz zu der feudalisch-mittelalterlichen Regel: „das Kind folgt der ärgern Hand", der Grundsatz: „das Kind geht nach [15]) der bessern Hälfte" (gangi a baetra halvo). Und es wurde bestimmt, daß wenn ein freier Mann ein Kind außer der Ehe mit seiner eigenen Sclavin erzeugt hatte, dieß ohne Weiteres frei sein, er es aber frei kaufen sollte, wenn es mit einer Sclavin eines Andern erzeugt war.

§. 3.

Diese Unterscheidung der unechten Kinder, je nachdem sie mit einem freien oder unfreien Weibe erzeugt waren, tritt auch in gewißen unterscheidenden Benennungen, welche die norwegischen Rechtsquellen für die verschiedene Arten unechter Kinder haben, hervor.

> Hornung — so erklärt das alte Gulathingsgesetz [16]) — heißt der Sohn einer Freien für die kein Mundschatz gezahlt und mit welcher der Mann nicht offen zu Bette gegangen ist. Risung heißt auch der Sohn einer freien Frau, der heimlich erzeugt ist, Thyboren Sohn [17]) ist der Sohn einer Sclavin, welcher freigegeben ist, bevor er drei heilige Nächte erlebt hat. Diese kommen zu allem Recht.

Ausführlicher und etwas abweichend heißt es im Frostethingsgesetz [18]):

> Liegt ein Mann mit einem freien Weibe im Walde, und zeugt er einen Sohn mit derselben, so heißt dieser Risung und soll gleiches Recht nehmen, als sein Vater hatte. Liegt er aber mit einer freien Frau daheim in dem Hause auf dem Hofe, und zeugt er einen Sohn mit ihr, so wird dieser Hornung genannt, und soll auch gleiches Recht mit seinem Vater nehmen. Der von einer unfreien Magd geborne

---

15) Upl. L. Erf. c. 13. Waldemar, Siell. L. III. 12. Vgl. Calonius de servis p. 24. 92. Nordström, Svenka forfatt. hist. T. I. p. 98. Grimm, RA. p. 424.

16) c. 104. Noregs gamle Love ed. Keyser et Munch. Vol. I. p. 48.

17) þy, i. e. ancilla.

18) Frost. X. 47. Keyser et Munch p. 228; bei Paus XII. 42. p. 165.

Sohn, wenn er freigegeben ist, als kleines Kind (ef honum er frelsi gefit fra horni ok fra nappi), und bevor er drei Winter alt war, und wenn er nicht zu Hacke und Harke gegriffen hat (oc toc hann hvarki til reips ok til reko), soll ein Drittheil weniger Recht nehmen als sein Vater, und er soll auch keinen Vogt (Patron) haben (þá á sá madr vid engan man þyrmasc).

Ich bemerke hierüber: die geringere Rechtswürdigkeit des von einer Sclavin gebornen, in seiner frühen Jugend aber schon freigegebenen Sohnes (Thyborensohn), gegen andere unechte Kinder, scheint nicht allgemein gewesen zu sein. Außer im Forstethingsrecht, habe ich davon nichts gefunden. Der Ausdruck þyboren- oder þy barn findet sich aber in andern Rechtsquellen als Benennung unechter Kinder überhaupt, wenn auch die Mutter eine freie war. So namentlich in dem Rechtsbuch der Insel Gothland. In andern schwedischen und dänischen Rechtsdenkmalen werden sie huskonu-, frillu-, slökifrillu-, auch amynbarnar, genannt. Risung und Hornung, — (auch Risa und Horna findet sich [19]) für die uneheliche Tochter) — kommt in andern skandinavischen Rechtsquellen außer den norwegischen nicht vor. Risung heißt ein im Walde erzeugtes Kind [20]), wie es auch in der angeführten Stelle des Forstethings erklärt ist. Daher wurden auch die Kinder der Friedlosen, „der Waldgänger" [21]), oftmals so bezeichnet [22]).

Von besonderem Interesse ist aber die Benennung: Hornung (hornûngr) d. i. ein im Winkel (Horn) erzeugtes Kind; da sich

19) Frost. VIII. 8.

20) Wortregister zur Graugans: Hrisúngr, „parvulus in sylva, conceptus sylvigena". Biorn Holdorsen Lex Isl: „filius ex matre ancilla ante partum manumissa, sub dio in fruticeto natus". Er hatte dabei wohl die Stelle aus der Graugans Arf. c. 4. (II. p. 178) vor Augen, wo von dem Sohne einer Sclavin, die erst während der Schwangerschaft freigelassen worden, gesagt wird, daß er Risung genannt werde.

21) S. mein Strafrecht der Germanen S. 292.

22) In altschwedischen Landrechten: W G. Add. IV. p. 284. Upl. Aerf. c. XXI. p. 128 wird ein Kind das ein Friedloser mit seiner Ehefrau erzeugt, ríshofde (hrîshöfdi): „patris exulis filius a matre in silva conceptus" genannt. Vgl. Grimm's RA. S. 462.

dieselbe schon in der lex Romana Utin. (IV. 6) findet [23]), wo von liberis de concubina, qui nos ornungos dicimus die Rede ist, wie dieß schon J. Grimm [24]) bemerkt hat; und da ferner horning, hornec, der in friesischen Gesetzen übliche Ausdruck für unechte Kinder ist [25]), somit über das Alter dieser Benennung und über die weite Verbreitung kein Zweifel stattfinden kann. Hornungr ist nicht zu verwechseln mit hörbarn, horgetinbarn: Hurkind d. i. seiner ursprünglichen Bedeutung nach ein im Ehebruch erzeugtes Kind, da hor, huor, hôra, welches wohl mit horo, horaw: Koth, Sumpf zusammenhängt [26]), in den älteren deutschen [27]), wie nordischen Rechtsquellen: Ehebruch bezeichnet. Ein allgemeinerer, in den verschiedenen nordischen Rechtsquellen vorkommender Ausdruck für unechtes Kind ist laungetin, löngetin barn [28]): ein heimlich, im heimlichen Umgang (i lönska laeghi) [29]) erzeugtes Kind, besonders die Graugans bedient sich dieser Bezeichnung. Dem laungetin barn steht das skilgetin [30]) das rechtmäßig, in rechter Ehe geborne Kind gegenüber. Die Bezeichnung: Hornung, Risung deuten aber ebenfalls auf den heimlichen Umgang hin, nur mit sinnlicherer Hervorhebung des Ortes, wo der Umgang stattfand; in einem Winkel des Hauses, im Walde, in einem Busch [31]). Auffallend ist es, daß die Graugans Hornung und Risung als Benennung solcher Kinder angiebt, die

23) Walter, Corp. jur. G. III. p. 710.

24) Grimm's RA. S. 476.

25) v. Richthofen, friesisches Wörterbuch s. v.

26) S. mein Strafrecht der Germanen S. 821 vgl. mit S. 808. Die Ableitung wird auch dadurch unterstützt, daß in Deutschland die im Ehebruch erzeugten Kinder, auch Unflathskinder genannt wurden.

27) Schwabenspiegel K. 377 (Laßberg).

28) Liggia i lön entspricht dem in occulto moechari in der lex salica XIV. 14. S. Strafrecht der Germanen S. 810.

29) Gleichbedeutend mit lönska læghi kommt auch löska læghi vor: Umgang mit einer nicht vertrauten Frau vor.

30) skil: discrimen, jus, aequitas. Biörn Haldorsen: geta i. e. generare, gignere, concipere.

31) In der Graugans (Arf. c. 4) findet sich auch noch baesingr, von bås eine Felsenhöhle, also ein in einer Höhle Geborner, und wird dort als die Bezeichnung für ein, von einer friedlosen Frau gebornes und deßhalb erbunfähiges Kind angegeben.

der Erbfähigkeit gänzlich ermangeln; die unehelichen Kinder aber, bei denen dieß nicht stattfand, ohne eine Unterscheidung unter denselben zu machen, laungetnar barnar, der auch frillu barnar nennt [32]). In den deutschen Rechtsquellen finden wir besonders ledige Kinder, die nicht in der Ehe, mit einer Vermählten erzeugt sind; dann werden die ledigen, mit einer innupta wohl auch besonders den im Ehebruch erzeugten Kindern entgegen gesetzt; ferner finden wir besonders die Benennung Spelkinder (Spilkinder) [33]), Liebkinder, Kebskinder [34]), Banbürtige [35]), Kronskinder [36]) und das jetzt weit verbreitete und wohl kaum genügend erklärte: Bastard [37]).

§. 4.

Die Rechtlosigkeit wurde nach nordischem Recht begründet, durch entehrende Missethaten, so wie durch verächtliche Lebensart. Als solche wird aber nur hervorgehoben: wenn jemand, der fähig war zu arbeiten, sich im Müssiggang bettelnd im Lande umhertrieb.

Wer in die Häuser geht — heißt es in der Graugans [38]) — des Landes rechter Bettler (landsofringi rettr [39]), und ist

---

32) Das Erbrecht der unechten Kinder wird im ersten Kapitel des Erbschafts-Abschnitts (Arþa þattr) mitgetheilt; im 4. Kapitel werden die Erbunfähigen angegeben, und daselbst heißt es (I. S. 177): Sa maþr er eigi arfgengr, er þrael gets barn meth frialsi kono. Sa maþr er oc eigi arfgengr er a verþgangi er alinn. Nicht erbfähig ist ein Kind, das ein Sclave mit einer freien Frau zeugt. Auch ist der nicht erbfähig, welcher während sein Vater als bettelnder Müssiggänger umgeht, geboren ist.

33) Wohl von spilôn: ludere, illudere, lascivire. Graff, Sprachschatz VI. 331.

34) S. oben Note 3).

35) wan: deficiens, imperfectus. Graff a. a. O. I. 854.

36) Cüstrin. Stat. von 1429 Art. 52.

37) In Grimm's deutschen Wörterbuch s. v. wird das Wort für ein normannisches erklärt; aber die Deutung von „bast-hards“ möchte doch kaum befriedigen. Sollte nicht an eine ähnliche Bedeutung wie baesingr, risungr zu denken sein? S. unten Not. 132.

38) Gragas. Arf. c. VIII. (T. I. p. 192).

39) göngumaþr und vergangr (wargangus) wird ein solcher Bettler sonst in den Rechtsquellen genannt.

weder zu jung noch zu alt, um (sich seinen Unterhalt durch Arbeit) zu erwerben (at vinna), und geht er so umher zu seiner Selbstversorgung (til sialfraeþi sino) wenn er gleich bejahrt ist, so soll er nicht Erbe nehmen, während er so geht, und soll rechtlos sein (oc ero rettlausir).

Die nächste Folge der Rechtlosigkeit, wovon diese selbst ihren Namen hatte, war aber, daß wer ihr verfallen war, keine Buße (rettr: Recht ist dafür der technische Ausdruck) [40]) hatte, wie sie jedem nach seinem Stande zukam; daß daher wohl noch der Friede an ihm gebrochen, aber seine Freien-Ehre nicht gekränkt werden konnte [41]). Weßhalb denn auch die Grauganß an einer andern Stelle sagt, daß ein solcher Vagabund, wenn er auch hart und gewaltsam aus dem Hause getrieben wird, und ihm nur keine sichtbare Spuren lassende Verletzung zugefügt worden, keine Genugthuung fordern kann [42]). Unser Sachsenspiegel stimmt damit insofern überein, daß er den Rechtlosen auch nur eine Scheinbuße zuspricht [43]). Er rechnet zu diesen aber auch alle Unechtgebornen, welche als Buße ein Fuder Heu, wie es zweijährige Ochsen zu ziehen vermögen, erhalten sollen. Dagegen geben die norwegischen Rechte den unechten Kindern ausdrücklich „gleiches Recht" mit ihrem Vater; nur daß das Frostathingsgesetz dieß um ein Drittheil verringert wissen will — bei denjenigen, welche von einer Sclavin geboren, und in ihrer Kindheit bereits frei erklärt worden sind. Dem alten Gulathingsrecht ist diese Beschränkung fremd; wie sich dieß außer der bereits angeführten, auch auch aus einer andern Stelle ergibt, worin es heißt [44]):

„Erkennt der Mann das Kind als das Seinige an, bringt

---

40) Mein Strafrecht der Germ. S. 341.

41) S. mein Strafrecht der Germanen S. 341. vgl. mit 732 und 770.

42) Grágás. Omagu balkr c. VIII. (T. I. p. 261) — en þott þeir se alhart utförþir, þa eigo þeir ecki a ser, ef ecki er örkumbl gört a þeim.

43) Sachsenspiegel III. 45. §. 8—10. Ueber die Scheinbußen Grimm's, R.A. S. 677.

44) Gulath. c. 57 (Keyser und Munch I. S. 31). Nu gengr maþri gegn barne sinu, oc beri til Kerkiu fyrr en þat have III netr hinar helgu, oc gefr þvi frælsi, þa er þat jamrettes madr vip fadur sinn; oc foeder upp i kyni sinu.

er es zur Kirche, bevor es drei heilige Nächte erlebt hat, und giebt ihm die Freiheit, so hat es dann gleiches Recht mit seinem Vater und werde in seinem Geschlecht auferzogen".

Wir dürfen daher auch wohl annehmen, daß solche Männer zu allen den Handlungen fähig waren, zu welchen nicht noch andere Eigenschaften (z. B. Grundbesitz gewißer Art oder Größe) als nur die ungeschmälerte Rechtsfähigkeit eines freien Volksgenossen erfordert wurde. Wenigstens findet sich durchaus nichts, was zu der Annahme berechtigt, daß die uneheliche Geburt unfähig machte, Zeuge zu sein, Urtheil zu finden u. s. w. Wohl aber werden Unechten die Rechte ausdrücklich zugeschrieben, welche aus der Geschlechtsgemeinschaft hervorgehen, und daher mit dem Erbrecht in Verbindung stehen; so namentlich in der Graugans:

> „der unechte Bruder von demselben Vater, und auch der von derselben Mutter sind die rechten Sachführer, wenn einer von ihren (echtgebornen) Geschwistern erschlagen worden, und haben auch das Recht, ihre Schwestern zu vermählen, und wenn eine von ihnen beschlafen worden, zu klagen, sobald sie zur Erbschaft berufen sind".

Die Verfolgung einer Tödtungssache liegt aber zunächst ob [45]: dem Sohne, wenn er das 16te Jahr erreicht hat, dann dem Vater, dem Bruder von demselben Vater, dem mütterlichen Bruder, und **dann dem unechten** Sohn (sonr laungetin). Das Verlobungsrecht steht aber zu [46]: zunächst dem Sohn, dann dem Manne der verheiratheten Tochter für dieselbe, dem Vater, dem Bruder von demselben Vater, der Mutter und „dieß ist der einzige Fall, in welchem eine Frau eine andere verloben kann"; dann folgt als Verlober (fastnandi) der Bruder von derselben Mutter, die mütterliche (d. i. Stief=) Schwester, sofern sie verheirathet ist; weiterhin ist der Nächste **der uneheliche Sohn**; darauf folgt die unechte Tochter (dottor oscirborna) [47] und wenn sie nicht verheirathet ist,

---

45) Grágás Arf. c. 18 (I. p. 222) Broþir samfeþri **laungetin** oc annarr samföþri laungetin ero aþiliar vigsaka eptir systkin sin, oc þeir eiga fastar systra sinna oc sva legorþs sacir um þaer sva snemma sem ero til arftöko.

46) Grágás Vigil. c. 35 (II. p. 67.)

47) o-scirborna ist gleichbedeutend o-skilborna. Scir: clarus, perspicuus, purus a crimine. Biorn Hald.

soll der unächte Bruder von demselben Vater das Mädchen verloben u. s. w. Dieselben Personen, welche ein Frauenzimmer bei Eingehung einer Ehe zu berathen hatten, hatten auch die Sache zu verfolgen, wenn mit ihr außerehelicher Umgang gepflogen war [48]).

Es wird dieß genügen, um im Allgemeinen — denn dieß kann hier nur der Zweck sein — die Stellung der außerehelich Erzeugten in dem Geschlecht anschaulich zu machen. Ein genaueres Eingehen auf die hier berührten Gegenstände würde zu sehr abführen; doch Eines ist noch zu berühren.

Da die unechten Glieder des Geschlechts auch die Befugniß hatten, wegen der Tödtung eines ihrer Freunde Klage zu erheben, so liegt es auch in der Natur der Sache, daß sie an Erhebung des Wergeldes und der Aufbringung theilnahmen. Man hatte die Theilnahme am Wergeld sehr weit ausgedehnt, um dadurch die Rache möglichst zu verhindern, so daß mit der Zahlungsübernahme zugleich Friede zwischen den beiden Geschlechtern eintreten und beschworen werden sollte. Die norwegischen Gesetze insbesondere enthalten mehrfache sehr ausführliche Wergeldsvertheilungs-Pläne, in welchen die Verwandten in gewiße Klassen eingetheilt werden, welche dann je einen bestimmten Antheil an dem Wergeld erbringen müssen oder erhalten. Eine solche Klasse kommt auch unter den Namen sakaukar: Sach- (Beschuldigungs-Buß-) Vermehrer vor [49]). Deren sind nach der Graugans [50]) fünf: der unechte Sohn, sonr þyborium eþr laungetinn, der Stiefsohn und die Männer, welche die Mutter, Tochter und Schwester des Getödteten zur Frau haben; sie erhalten einen gemeinschaftlichen Antheil.

In einer Wergeldordnung im alten Gulathingsrecht [51]) wird u. A. bestimmt:

> Sechs Männer sind es, deren jeder 12 Unzen Wergeldantheil (soek) erhält. Der eine ist der Vaters Bruder, der andere der Bruders Sohn; der dritte der Bruder von derselben Mutter (Stiefbruder); der vierte der Thyboren Sohn;

48) Grágás festa dattr. c. 1 (I. p. 305).

49) Grágás festad. c. 25 (II. 339).

50) Mein Strafrecht der Germanen S. 375.

51) Grágás Vigsl. c. 114. II. p. 183.

der fünfte der Tochter Sohn; der sechste der Mutter Vater. — Drei Männer sind es, deren jeder 9 Unzen erhält. Der eine ist der Mutter Bruder; der andere der Schwester Sohn; der dritte der unechte (Thyboren) Bruder. Söhne der Geschwister Kinder erhalten 6 Unzen. — Der unechte Vaterbruder nimmt eine Mark. Wenn die unechte Tochter des Getödteten einen Sohn hat mit einem echtgebornen Manne (med aettbornom manne), so erhält dieser eine Mark".

Nach dem ostgothländischen Recht [52]) soll der Bruder „gleichviel, ob er von einer rechten Ehefrau oder einer Beischläferin geboren ist" (þaet aer haeldaer aþalkunu son aella friþlu son), die Hälfte der Geschlechtsbuße zahlen oder nehmen. Es ist dieß um so beachtenswerther, da in den schwedischen Landrechten sich dergleichen ausdrückliche Bestimmungen sonst nicht finden.

Wie fern, insbesondere in Norwegen, die Rechtlosigkeit der Unechten, noch im 13. Jahrhundert lag, ersieht man besonders aus dem unter Magnus Hakon'ssohn zur Erhaltung der Einheit und Untheilbarkeit des Reiches (Norwegens und der Neben- „Schatz"-Länder) sanktionirten Staatserbfolgegesetz. Nach diesem sollte zunächst folgen der älteste echtgeborne Sohn (skilgetinn) des verstorbenen Königs; wenn kein Sohn vorhanden war, der älteste Sohnessohn, sofern dessen Vater von ehelicher Geburt war. In Ermangelung solcher Enkel der Bruder, Vaterbruder, Brudersssohn, Vaterbruderssohn. Wenn aber von diesen keiner da ist, des Königs ältester Sohn, wenn er auch nicht echtgeboren (þoat hann se eigi skilgetinn) sofern er nur nicht im Ehebruch (hordom) oder in einer wegen zu naher Freundschaft oder Schwägerschaft verbotenen Ehe erzeugt ist; und wenn der König selbst seine Vaterschaft anerkannt hat und dieselbe auch durch Angaben, welchen er glaubwürdigen Männern gegenüber gemacht und durch die sich gleich bleibenden Aussagen der Mutter beglaubigt ist. Nach dem unechten Sohn werden aber noch als Nachfolger aufgezählt: der Tochtersohn, der Schwestersohn, der Bruders-, Vaterbruders Enkel, der Vaterschwestersohn; und dann folgt, wer dann nach der gulathingischen Erbfolgeordnung der Nächste ist.

52) Gulath. L. c. 246—248 (I. p. 81) vgl. c. 236. c. 316 (p. 105) Frost. VI. 5. 6. I. p. 185.

§. 5.

Was das Erbrecht der unecht Gebornen betrifft, so steht nur fest, daß 1) die uneheliche Geburt, von welcher wir gesehen haben, daß sie nicht rechtlos machte, auch keine aus der Rechtlosigkeit hervorgehende, oder damit zusammenhängende Erbunfähigkeit begründete, 2) daß der Grundsatz: unechte Kinder hätten keinen Vater, dem nordischen Recht völlig fremd war. Auch sie gehörten dem Vater, von dem sie gezeugt waren, und in dessen Geschlecht, ohne jedoch den ehelichen Kindern, deren Mutter dem Vater rechtmäßig verlobt gewesen war, gleichzustehen. So noch nach norwegischem Recht. In den schwedischen und dänischen Rechten hatte im 13. und 14. Jahrhundert schon eine andere Auffassung Eingang gefunden, wie sich dieß weiterhin herausstellen wird. 3) An Kinder von fahrenden Weibern, und überhaupt Frauen, die sich gleichsam öffentlich preisgaben, dachte man offenbar nicht bei der Bestimmung der Rechte der Unechten, wenn dergleichen auch schon in der Zeit, als die späteren altnordischen Rechtsquellen verfaßt wurden, nicht mehr ganz unbekannt gewesen sein mochten. Man hatte vielmehr Sclavinen vor Augen, die ein Herr sich zugesellte; Weiber, die ohne daß der Mann die Mundschaft in rechtmäßiger Weise erworben hatte, zu ihm gegangen waren; oder die auch wohl einem bestimmten Manne ihre weibliche Ehre heimlich geopfert hatten. Daher in manchen nordischen und deutschen Rechtsquellen, die, wohl schon einem weitern modernern Entwicklungsstadium angehörende Bestimmung, daß die Beilagersbuße für eine Frau, die sich mehreremale hatte gebrauchen lassen, oder sich gar mehreren Männern Preis gegeben hatte, geringer werde, oder nach dem zweiten oder drittenmal gar nicht mehr sollte gefordert werden können [53]). In dem altnorwegischen Stadtrecht (Biarkö-ret) [54]) heißt es aber: daß, wenn es zum drittenmal geschehen, sie Hure (puta) heißen soll. Die unehelichen Kinder, deren Rechte in den Gesetzen bestimmt werden, dachte man sich als solche, die der Vater (wenn auch nicht durch feierlichen Akt, wie es in Dänemark üblich wurde), als seine Kinder anerkannt, und wenn von einer Sclavin geboren, zeitig freigelassen hatte, für deren Erziehung er sorgte, denen er aber,

53) OG. Draep. c. 7. p. 53. S. Strafrecht der Germanen S. 379.

54) Die Nachweisungen in meinem Strafrecht der Germanen S. 816.

wie manche Erzählungen zeigen, wohl gar seine besondere Liebe zuwendete. Solche Kinder wuchsen dann auch meist im Hause mit den echten Kindern in einem geschwisterlichen Verhältniß heran; wenn nicht etwa die Eifersucht der rechten Ehefrau zur Entfernung „der Geliebten“ nöthigte, worauf dann die Kinder, besonders wenn sie noch klein waren, ihr mitgegeben oder auch wohl einem Freunde zur Erziehung (fostr) anvertraut wurden. Nur wenn wir uns so in die Zustände des Alterthums versetzen, erklärt sich auch so Manches, was die Geschichte von Bastarden zu erzählen weiß. Die Erbberechtigung oder Erbbefähigung der Unechten ist in den altnordischen Rechtsquellen sehr verschieden bestimmt. Wie viel von diesen Verschiedenheiten aber als ursprünglich zu betrachten ist oder erst einer fortgeschrittenen Rechtsgestaltung angehört, auf welche, insbesondere auch bei dem hier vorliegenden Gegenstand, die Geistlichen eingewirkt haben, durch welche auch manchen dem römischen Rechte angehörenden Auffassungen Eingang verschafft wurde, läßt sich nicht immer mit Sicherheit bestimmen.

§. 6.

Das norwegische Recht behandelt die unehelichen Kinder gleichsam wie entferntere Verwandte oder als Personen, die nicht durch gleich starke Blutsbande mit dem Vater und den väterlichen Freunden verbunden sind, wie die echtgebornen.

Nach der Graugans nimmt 1) der freigeborne und erbfähige Sohn (sonr frialsborinn oc arfgengr) das Erbe seines Vaters und seiner Mutter. 2) Wenn kein Sohn da ist, nimmt es die Tochter. 3) Der Vater. 4) Der Bruder von demselben Vater. 5) Die Schwester von demselben Vater. 6) Die Mutter. 7) Der Bruder von derselben Mutter. 8) Die Schwester von derselben Mutter. 9) Der unechte Sohn (sonr laungetin) und ihm zunächst 10) die unechte Tochter; 11. 12) der unechte Bruder und die unechte Schwester von demselben Vater. 13. 14) Der unechte Stiefbruder und die unechte Stiefschwester. — In den ferneren Graden — heißt es weiter — folgen nur noch Echtgeborne (scirgetnir menn). Es werden dann noch aufgezählt: Vater- und Muttervater, Sohnestochter und Tochtersohn; dann Vater- und Muttermutter, Sohnestochter und Tochtertochter; ferner Vater- und Mutterbruder, Bruder und Schwestersohn; und endlich Vater- und Mut-

terschwester, und Bruder- und Schwestertöchter. An einer andern Stelle[55]) ist dagegen bestimmt: daß, wenn jemand stirbt, ohne nächst oder nahe verbrüderte, erbfähige (d. i. echte) Freunde im Lande zu hinterlassen, die unechten folgen sollten, und zwar in derselben Ordnung, die für die rechtgebornen festgesetzt ist.

Da die Graugans, wie sie uns vorliegt, ältere und neuere Bestandtheile ohne kritische Sonderung enthält, so kann ein solcher Widerspruch nicht befremden. Es kann auf eine Auseinandersetzung des nordischen Erbrechts, das in seinen Einzelnheiten in einer fortschreitenden Entwicklung begriffen war (besonders wurden die Weiber und weiblichen Verwandten in ihrer Erbberechtigung den Männern und Verwandten von der Schwertseite immer mehr gleichgestellt, und der Kreis der Erbberechtigten durch größeres Hineinziehen von Stief- und unechtgebornen Verwandten erweitert und dadurch das Recht des Königs auf erblose Güter beschränkt) hier nicht eingegangen werden. Wir müssen uns vielmehr auf das Wenige beschränken, was zur Erörterung des uns vorliegenden Gegenstandes erforderlich ist.

Das Frostethingsgesetz, welches hier weit vollständiger ist, als das im wesentlichen damit übereinstimmende alte Gulathingsgesetz, nimmt 12 Erbklassen an. In die erste setzt es: den Sohn, er möge durch Geburt oder durch Aufnahme (aetleiding: Geschlechtsleite) das Recht erlangt haben; und den Vater, wenn jener eher sterben sollte, ohne Nachkommen zu hinterlassen. In die zweite gehören: Tochter, Sohnessohn („wenn beide und auch ihr Vater echt geboren sind; ist aber der Vater eines Sohnes Sohnes echtgeboren, des andern nicht, so nimmt jener das Erbe"); ferner Sohnes Tochter. Die Vorschriften über die Art und Weise, wie die in diesen und andern Klassen berufenen Erben mit einander concurriren und theilen, müssen hier übergangen werden. Drittens erben: Brüder und dann Schwestern, die von einem Vater sind. In der vierten Ordnung kommen zusammen zur Erbschaft: Vatervater, Vaterbruder und Brudersssohn. Wenn keiner von diesen da ist, nimmt die Vatermutter das ganze Erbe; und wenn auch diese nicht vorhanden ist, Vaterschwester, die echtgeborne Mutter und echte Brudertochter; doch so, daß die Mutter die Hälfte erhält, dagegen

55) Ausg. von Keyser und Munch c. 26 p. 326. L. Paus c. 55.

aber in dieser Ordnung an der Erbschaft gar nicht theilnimmt, wenn keine Vaterschwester oder Brudertochter da ist. Fünftens folgen Stiefbruder und Vatersbruder Söhne; und Stiefschwester und Vatersbruderstöchter. Die sechste Klasse bilden dann wieder die echtgeborne Mutter und Vaterschwester, welche das Erbe allein nehmen, wenn keine der vorstehenden vorhanden ist.

„Das siebente Erbe — heißt es dann — ist das, welches der Hrisung, der Thyboren Sohn, wenn er freigelassen ist, und der Hornung nimmt; sie nehmen alle ein Erbe und beerben sich unter einander. Und wenn vor dem siebenten Erbe auf der Schwertseite (i bauggildli) niemand lebt als ein rechtgeborner Bruder und dieser dann kinderlos stirbt, so erbt dessen unechter Bruder (brodir hans frillusonr) in der sechsten Klasse bevor das Erbe auf die achte fällt; und wenn keiner von diesen lebt, so erbt die Horna, Risa und Thyborin-Tochter; die nehmen alle ein Erbe und es wird jeder Erbe des Andern."

Es folgen dann nach denselben Grundsätzen die echtgebornen männlichen und weiblichen Verwandten von beiden Seiten bis zum vierten Grad. Eine Verordnung der drei norwegischen Könige, Sigurd, Eistein und Olaf, der Söhne K. Magnus (1103—1106) hat aber dann noch festgesetzt, daß das Erbe bevor es an den König fällt, noch kommen soll an die unechten Vaterbrüder und Brudersöhne, sowie an den Vaterbruder und Brudersöhne von derselben Mutter; wenn diese nicht da sind, an die gleich nahen Weiber; ferner, an die unechten Vaterbrüder von derselben Mutter und an solche Vaterbruders Söhne, sie möchten echt oder unecht geboren sein; dann an die gleich nahen Weiber; und wenn von alle diesen keiner da ist, sollte noch der fünfte Mann im Geschlecht das Erbe nehmen.

Das neue Gulathingsgesetz [56]) beruft in der sechsten Klasse nach den echten Kindeskindern von Geschwistern, die von einem Vater stammen: unechte Söhne (fridlosonar), es mögen einer oder mehrere sein, sofern sie nur nicht im Ehebruch oder in Blutschande

---

56) Grágás Arf. c. 25.

57) Magnus Lagab. Gulatt. L. Erfda B. c. VII. p. 242.

erzeugt sind. In der 13. und letzten Ordnung [58]) sollten aber zunächst erben: die unechte Tochter; unechte Brüder; unechte Schwestern; dann zusammen: unechte Vaterbrüder, Brudersöhne und Brüder, die nur eine Mutter, nicht denselben Vater haben; die gleich nahen Weiber; wenn von diesen allen keiner da ist: (unechte) Vatersbruderskinder, die Männer stets vor den Frauen. Und wenn von allen diesen keiner da ist, und auch kein Näherer, sollte der vierte Mann in dem Geschlechte das Erbe nehmen, bevor es an den König fällt.

Beachtenswerth ist auch noch, daß die Nachtheile der unehelichen Geburt sich nicht fortpflanzen, und die in rechter Ehe gebornen Kinder unehelicher Väter unmittelbar nach denen folgen, deren Väter ehelicher Geburt sind. So erben nach dem neuen Gulathingsgesetz zuerst die Kinder (Söhne und Töchter, die aber ungleich theilen) und Sohnessöhne, wenn sie und ihr Vater echtgeboren sind; nach diesen theilen unter sich zu gleichen Theilen das Erbe (Land und lose Habe), der in das Geschlechte Aufgenommene, der echtgeborne Sohnessohn, obgleich sein Vater unecht war, die echtgeborne Sohnestochter, wenn ihr Vater echt war, und der echtgeborne Tochtersohn, dessen Mutter in rechter Ehe erzeugt ist.

§. 7.

Da die unechten Kinder nicht erbten, so lange nahe Verwandte vorhanden waren, so war es doch gestattet, ihnen eine Gabe zu thun, deren Größe die Gesetze in Rücksicht auf den Stand des Gebers bestimmt haben, und welcher die rechten Erben nicht widersprechen konnten. Die norwegischen Rechtsquellen enthalten darüber folgendes:

Grag. Erfþad. c. XI. p. 208. Der (freie) Mann kann seinem unechten Kind geben 12 Unzen, wenn er will, ohne seinen nächsten Erben zu befragen; und nicht mehr, ohne der Erben Erlaub.

Frost. IX. 17. (p. 213): Der Hölder (hauldr) kann seinem unechten (Thyboren) Sohn und seinem Zögling, jedem 12 Unzen gutes Silber geben, wenn er will, ohne Vereinbarung mit den Erben. Der freigeborne Mann (arborin) eine Mark, und so jeder nach seiner Geburt.

58) Daselbst S. 249.

Gulath. c. 129 (p. 54). Der Hölder kann seinem Thyboren Sohn 3 Mark geben; ein (Königs) Amtmann (Lendr madr) 6 Mark. Ein freier (boandi) Mann 12 Unzen. Der Sohn eines freigelassenen (leysings sun) 6 Unzen. Diese Gabe kann man nicht brechen, wenn nicht etwa der Erbe selbst weniger bekommt. Dem Hornung und Risung kann man ebenso geben als dem Thyboren Sohn.

Das neue Gulathingsrecht (Erfdab. c. 21) gestattet Jedem ohne Zustimmung seiner Erben ¼ von dem selbst erworbenen Gut (Land und lose Habe) und ¹/₁₀ von dem ererbten zu vergeben, sei es den recht gebornen Kindern oder wem er will.

In der Laxdela Saga [59]) findet sich eine Erzählung, die mit den angeführten Rechtsbestimmungen zusammenhängt und interessant und erläuternd ist für den Gegenstand, der uns hier beschäftigt. Höskuld der Sohn des Kolle vom Thal war vermählt mit Joruna, der Tochter Björns, die ihm auch zwei Söhne gebar, Thorleik und Bard. Auf einer Reise nach Norwegen, wo Höskuld von dem König Hakon, dem Zögling Adelsteins, und seiner Gemahlin sehr gut aufgenommen und reich und ehrenvoll beschenkt worden war, hatte er auch eine durch Schönheit ausgezeichnete Sclavin gekauft, die aber für stumm gehalten wurde. Er brachte sie mit nach Island und erklärte seiner Frau, daß sie im Hause bleiben sollte; was dieser gar wenig gefiel. Höskuld brachte nun fast alle Nächte bei seiner Frau zu, und hatte nur wenig Umgang mit seiner Geliebten (frilla). Diese gebar indeß einen Sohn, welchem Höskuld nach seinem so eben verstorbenen mütterlichen Oheim den Namen Olaf beilegte. Dieser Olaf („Pfau"), nachmals ein hervorragender Mann, war ein sehr schöner Knabe, den sein Vater sehr liebte. Dieß verdroß offenbar die Joruna, und sie verlangte nun im Sommer nach der Geburt, daß die „Frilla" Arbeit übernehmen oder aus dem Haus gehen sollte. Höskuld verordnete daher, daß sie ihn und seine Frau bedienen und des Knaben warten sollte. Als dieser etwa zwei Jahre alt war, wurde entdeckt, daß seine Mutter nicht stumm war; indem Höskuld darauf zukam, wie sie mit ihrem Söhnlein sprach. Und nun sagte sie auch aus, daß sie Melkorka heiße, und die Tochter Myrkjartans eines Königs in Irland

59) Laxdaela S. c. 12 p. 29.

und 15 Jahr alt in Gefangenschaft gerathen, und aus ihrem Vaterland fortgeführt sei. Joruna wollte der Erzählung keinen Glauben schenken, und sie wurde auch nicht freundlicher gesinnt gegen Melkorka, aber wohl war dieß bei Höskuld der Fall. Eines Abends als Melkorka die Joruna vor dem Schlafengehen entkleidete, schlug diese jener, als sie sich bückte, die Strümpfe um den Kopf, worauf Melkorka der Joruna mit der Faust auf die Nase schlug, daß das Blut herauslief. Höskuld kam dazu, trennte beide; wies aber der Melkorka eine Wohnung in einer andern Besitzung an, ließ ihr ein Wohnhaus bauen und mit allem Nöthigen ausstatten, wo sie mit ihrem Sohne Olaf lebte [60]). Als Höskuld alt geworden war, erzählt nun die Sage später [61]), und erkrankte, ließ er seine Söhne, Verwandte und Freunde kommen und, indem er sich anseine Söhne Thorleik und Bard wendete, sagte er: er fühle sein Ende herannahen; sie wüßten, daß er noch einen dritten Sohn habe, der nicht echtgeboren (ei edliborinn) sei, diesen, bitte er sie, in die Erbschaft aufzunehmen (leiddr til arfs), so daß er, wie sie, jeder einen Drittheil erhalte. Bard erwiederte, daß er des Vaters Wunsch erfüllen würde, indem er dächte, daß Olaf ihm um so mehr Ehre bringen werde, je mehr er Vermögen besitze. Thorleik aber erklärte, er sei gar nicht Willens, den Olaf zum Erben zu machen (göra arfgengs), Olaf habe schon ein großes Vermögen; und „du Vater, sagte er, hast ihm auch schon viel von dem Deinigen gegeben, und hast uns dadurch beeinträchtigt; ich bin keineswegs gewilligt, die Ehre selbstwillig aufzugeben, zu der ich geboren bin (mun ek ei uppgefa þann soma med sialfvild er ek em til borinn). So werdet Ihr, hoffe ich, erwiederte Höskuld, mir nicht das Recht nehmen (raena lögum), meinem Sohn Olaf, der von mütterlicher Seite (i modorkyn) von so edler Abkunft ist (storaettad), 12 Unzen zu geben. Da Thorleik sich damit zufrieden erklärte, so ließ Höskuld den Goldring reichen, welchen er von Hakon zum Geschenk erhalten hatte (gullhring Hakonar-naut), der eine Mark wog und das Schwert, welches er von demselben König hatte (sverdit konungs-naut), das einer halben Mark Gold gleich war, und gab sie dem Olaf u. s. w. Höskuld hatte hier seinen Sohn Thor-

---

60) Daselbst c. 13. S. 34.

61) Das. c. 26. S. 102.

keit in gewisser Weise überlistet, indem er diesem vor Zeugen erklären ließ, daß er nichts dagegen haben würde, wenn er dem Olaf 12 Unzen geben würde; wobei Thorleif nur an Silber dachte, während Hoskuld darunter auch Gold verstand, und dem Olaf nun zwei kostbare Erbstücke hinterließ, die noch weit über ihren Geldwerth hochgehalten wurden.

§. 8.

Ein besseres Recht konnte man aber den unecht Gebornen verschaffen, durch Aufnahme in das Geschlecht (aett leiding). Sie erforderte die Zustimmung der nächsten Erben. Es konnte eine solche Aufnahme als Sohn, als Bruder stattfinden. In der ältern Zeit geschah dieß in feierlicher Weise mit Gebräuchen, deren Sinn und Bedeutung uns großentheils unverständlich sind. Am ausführlichsten berichtet darüber das alte Gulathingsrecht [62]):

„Man kann seines Sohnes Lage verbessern, und ihn in das Geschlecht (als vollberechtigten Genossen) aufnehmen, wenn der nächste Erbe Ja dazu sagte. Hat Jemand Söhne aus rechter Ehe, und ist nur einer von ihnen volljährig, wenn er seine Einwilligung gibt, so gilt dieß für alle, die noch unmündig sind, so wie für alle noch nicht Gebornen. Rücksichtlich des Odalslandes soll der seine Zustimmung geben, der Recht daran hat. Dann soll er bereiten drei Viertel (?) Bier (þriggia sallda ól horzcra maela (?)) und einen dreijährigen Ochsen schlachten, die Haut von dessen rechtem Vorderfuß abziehen, daraus einen Schuh machen, und zu dem Trinkgefäß setzen. Dann soll zuerst in den Schuh steigen, der, von welchem die Aufnahme ausgeht, dann der, welcher aufgenommen wird, darauf der seine Zustimmung für das Erbe, und für das Odal gibt, und dann deren Freunde. Der Vater soll zuerst in den Schuh steigen, der seinen Sohn dem Geschlecht

62) Gulath. c. 58 (p. 31).

63) Die Zustimmung aller volljährigen, die gleich nahe zum Erbe sind, war also erforderlich, aber nicht der entfernteren Freunde. Dieß bestätigt auch das Frostethingsrecht in den von aetleiding handelnden Stellen IX. 1. p. 209 bei Paus XI. c. 1 p. 124.

zuführt, und der Sohn, wenn er volljährig ist [64]). Das ist eine vollständige Geschlechtsleite. Ist aber kein Sohn da, so soll in den Schuh steigen, der seine Einwilligung für das Erbe giebt. Und dann soll in den Schuh steigen, der für das Odal einwilligt. Dann soll er, der Aufnehmende sagen [65]): ich leite den Mann zu der Habe, die ich ihm gebe, zu Geld und Gabe, zu Sitz und Sessel, zu Buße und Brüche und zu allem Recht, als wenn seine Mutter eine rechte Ehefrau gewesen wäre [66]). Es kann der Bruder oder die Schwester auch den Bruder aufnehmen (leida i aett vid sic) und der Vatersbruder den Brudersohn. So soll der Hornung und Risung, wie der Thyboren Sohn aufgenommen werden. Es mögen auch mehrere Freunde aufgenommen und zu Erben gemacht werden, wie es eben gesagt ist, wenn der nächste Erbe seine Zustimmung giebt. Man kann auch den aufnehmen, dem der Vater die Freiheit giebt, bevor er 15 heilige Nächte gelebt hat; dazu müssen alle ihre Einwilligung geben, die in Erbgemeinschaft mit ihm sind (er i erfdum ero vid hann). Er (der Aufgenommene) soll Alles haben (ungekränkt besitzen), wozu er aufgenommen, so lange die leben, die mit ihm in den Schuh gestiegen sind (und also in feierlicher Weise selbst die Zusage gethan haben); und er soll, wenn sie todt sind, beides nehmen Erbe und Ethel. Jede zwanzig Winter soll der Aufgenommene seine Aufnahme (beim Dinge) verkündigen, bis er Erbe geworden ist. Dann soll die Erbschaft ihm Gezeugniß sein für alle Zeit" [67]).

Das Frostethingsgesetz, welches diesen Gegenstand ausführlich behandelt, stimmt mit dem Mitgetheilten im wesentlichen überein.

---

64) Nach dem Frostethingsgesetz a. a. O. soll der Vater, wenn er in den Schuh steigt, die unmündigen Söhne in seinen Armen halten.

65) Im Frostethingsgesetz a. a. O. fehlt die Formel und heißt es blos, en þann man scal leida a reca scaut oc rygia.

66) „ec leidi þenna man til fiar þeß er ec gef hanom. oc til giallz oc til giavar, oc til seß og til saetes, oc til bota oc bauga, oc til allz rettar sva sem moder hans vaeri mundi keypt".

67) An einer andern Stelle (IX. 21) wird in demselben noch bemerkt: „Ein Mann kann keine Frau in das Geschlecht aufnehmen, und keine Frau einen Mann."

Nachmals ist aber die heidnische Form der Geschlechtsleite beseitigt worden; nach dem Hakonarbuch [68]) und dem neuen Gulathingsgesetz sollen die Betheiligten vor die Kirchthüre gehen, und sollen alle ihre Hände zusammen auf eine Bibel legen, und dann soll der Aeleiter die Formel, wie sie sich im alten Gulathingsgesetz findet, sprechen. Das neuere Gulathingsrecht [69]) unterscheidet sich von dem ältern norwegischen Recht eben dadurch, daß es den zur Zeit der Aufnahme noch Unmündigen oder noch nicht Gebornen selbst ihre Zustimmung in Beziehung auf ihren Erbantheil zu geben, vorbehält [70]). Und während nach dem ältern norwegischen Recht die Aufgenommenen den ehelich Gebornen ganz gleichstehen, läßt das Gesetzbuch K. Magnus die letzteren bei der Erbschaft den ersteren vorgehen.

§. 9.

Auch die schwedischen Landrechte kennen eine Geschlechtsleite. Sie wird hier aber nur als eine Handlung erwähnt, wodurch ein Unfreier, nach oder bei seiner Freilassung, in ein freies Geschlecht, in die Were desselben aufgenommen wurde [71]). Es war eine (doch mehr moralische als erzwingbare) Pflicht der freien Verwandten, ihre unfreien Blutsfreunde, d. h. die von einem ihrer nächsten Angehörigen mit einer fremden Sclavin erzeugt waren, aus der Unfreiheit zu lösen [72]). Zunächst stand es dem Vater eines unehelichen Kindes zu, das er mit einer solchen Sclavin erzeugt hatte, dieses Kind gegen Buße für das Beilager (siangagang), die bei einer Unfreien 6 Unzen betrug, und gegen Ersatz

68) Hakonar bóc c. 70 (p. 281).

69) Magnus Lagab. Gulath. Erfdab. c. VIII. p. 249.

70) „Niemand kann für den, der noch unmündig oder ungeboren ist, ja sagen und der Aufgenommene nimmt nur Antheil an dem Erbe, welches denen zustand, welche ihre Zustimmung gegeben haben."

71) OG. Aerf. c. 20 „vir takum han i bo maep os."

72) Wenn die Mutter eine zum Hause gehörende Sclavin war, bedurfte es solcher Lösung nicht. OG. Aerf. c. 24 §. 1. Erzeugt ein Freier (bonde) ein Kind mit seiner Sclavin (huskunu) und soll er dieses sein Kind weder verkaufen noch als Sclaven (annöpught) haben. C. 26. Wohnen Brüder zusammen in einer Were (bo), erzeugt der eine ein Kind mit ihrer Hausmagd (huskunu), das Kind soll frei sein, die (anderen) Brüder können keine Erstattung (fallnap) dafür verlangen.

der dem Herrn verlornen Arbeit, wenn es gekauft war, zu sich zu nehmen; und es war dann frei. Blieb es ein Jahr bei dem Herrn der Mutter, so mußte er 2 Unzen, blieb es 6 Jahr, 12 Unzen, und wenn es 7 Jahr alt geworden war, das volle Lösegeld für einen Sclaven zahlen. Um diesen Preis konnte es dann aber auch noch später und auch nach dem Tode des Vaters von den Verwandten gelöst werden. Der Herr konnte aber denen, welche gegen Erlegung des gesetzlichen Lösegeldes [74]) unfreie Blutsgenossen lösen wollten, um sie in das Geschlecht aufzunehmen, die Freilassung nicht verweigern. Die Handlung mußte im echten Dinge vorgenommen werden [75]), und nach dem ostgothländischen Recht waren drei Geschlechtseide (niþiar ether) dahin zu leisten [76]), daß der zu Lösende denen, welche ihn lösen wollten, so nahe verwandt sei, daß ihnen das Recht zu solcher Lösung zustehe; ferner, daß sie ihn als Geschlechtsgenossen lösen wollten, nicht um ihn als Sclaven zu halten (at vir lösum han til kyns ok kundra manna ok egh til annöþug doms); und endlich sollte auch noch beschworen werden, daß das Lösegeld ihnen, den Verwandten, nicht den Freizulassenden gehöre. Es sollte auch Niemand einen Andern lösen können, der selbst in solcher Weise aus der Unfreiheit befreit ist; und nicht die Frau den Sclaven, mit welchem sie Umgang pflegt [77]). Nicht mit jeder Freilassung oder jedem Freikauf war auch eine Aufnahme in das Geschlecht verbunden; konnte dann aber hinzu kommen. Die bloße Freilassung gab auch keine volle Freien Rechte. Wer aber in ein Geschlecht aufgenommen war, konnte klagen und

---

73) OG. Aerf. c. 14.

74) Nach dem OG. Aerf. c. 17. „3 Mark Wadmal (Wollenzeug) oder 6 Mark Pfennige oder 4 gute Rinder.“

75) OG. a. a. O. „i Liongaþing (vgl. Strafrecht der German. S. 26). WG. I. Retl. c. 3 §. 2 þaet hetir Aldragötae þing aer laghmaþer aera. þaer ma folk aetleþae ok saettum lysae.

76) Solche Eide sollten geleistet werden von 14 Personen, wie dieß auch bei andern Eiden in Ostgothland üblich war: zwei Zeugen (Wissende) und 12 Mitschwörende; es sollten dazu aber Blutsfreunde innerhalb des dritten Knies, über 15 Jahr alt, von beiden Seiten, soviel man von jeder deren haben könne, genommen werden. OG. a. a. O.

77) OG. Aerf. c. 18. Nu ma egh þaen annan lösa sum sialvaer aer löstaer ok egh tha kunu sum han aer kaepsi til.

mußte für sich antworten, wie ein freier Mann [78]; war eidfähig; was ihm geschah, mußte ihm vergolten werden, wie einem Freien. Was das Wergeld betrifft, so bestimmt das westgothländische Recht [79], daß die volle Erbenbuße (9 Mark) für einen in das Geschlecht Aufgenommenen, der unfrei gewesen, gezahlt werden soll, und die halben Geschlechtsbußen, wie für einen zu Geschlecht Geborenen (aettaeth maþr), weil sein halbes Geschlecht aus Sclaven und Freigelassenen bestehe. Der Aufgenommene wird, wenn er keine Kinder oder sonst nahe (erbfähige) Verwandte hinterläßt, von dem beerbt, der ihn aufgenommen hat [80]. In wiefern er aber selbst ein Erbrecht erlangte, ist nicht deutlich zu ersehen; doch wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß er den zum Geschlecht gebornen nahgesippten Freunden nachstand. Die neuere Recension des westgothländischen Rechts spricht nur von dem Beerbtwerden, der in ein freies Geschlecht aufgenommenen Unfreien [81]; die ältere Recension, deren Text aber in den bisherigen Ausgaben nicht recht sicher ist, scheint auch auf ein Erbnehmen hinzuweisen. Beachtenswerth ist aber in der letzten Stelle, die Erwähnung von Kindern, die man mit seiner rechten Ehefrau erzeugt und solche, die man beim Dinge als die seinigen anerkannt hat (barn vipgangit a þingi) [82]; worüber sich aber weiter nichts findet.

78) OG. Aerf. c. 20. siþan ma han sökia ok svara firi sik ok i eþum standa. — Vorher heißt es nämlich: Giebt Jemand einen Sclaven frei für sein Seelenheil, so soll er für ihn antworten und klagen bis er in das Geschlecht aufgenommen, und bis dahin ist er (der Freigelassne) nicht eidfähig und vertragsfähig (köpgildaer), und was ihm geschieht, wird nicht anders vergolten, als was einem Sclaven zugefügt wird. §. 1. Soll er dann in ein Geschlecht aufgenommen werden, so soll es mit Genehmigung des Eigners (maeþ liuui aghandans) geschehen u. s. w. Es war eine solche Einwilligung eben wohl nur erforderlich, wenn diejenigen, welche den Unfreien lösen wollten, sich nicht auf ihr Verwandtschaftsverhältniß stützten. Wo dieß der Fall war, konnte dem zu Lösenden bevor die feierlichen Geschlechtsleite beim Ding stattgefunden, ein Freien Friede (manhaelgd) gesetzt werden. S. darüber OG. Aerf. c. 27 pr.

79) WG. I. Af mand. c. 2.

80) OG. Aerf. c. 20.

81) WG. II. Aerf. c. 32.

82) WG. I. Aerf. 23.

§. 10.

Ein Erbrecht der Unechtgebornen, in der Weise und in dem Umfang, wie es sich in den norwegischen Rechtsquellen findet, kennen die schwedischen Landrechte nicht. Ein Theil derselben, und zwar vorzugsweise die schwedischen im engern Sinn, geben den unehelichen Söhnen und Töchtern nur einen Anspruch auf eine gesetzlich bestimmte Abfindung von dem väterlichen Vermögen. Dagegen tritt das Erbrecht der unehelichen Kinder in Beziehung auf ihre Mutter nun immer entschiedener hervor; während dieselben, sofern sie selbst keine ehelichen Nachkommen haben, nach den schwedischen Rechten von Vater sowohl als von Mutter und deren Blutsfreunden beerbt werden. Es ergiebt sich dieß zunächst aus dem Uplandsgesetz; worin es heißt [83]): „Ist der Mann (der das Kind nicht als das seinige anerkennen wollte) als Vater des Kindes erwiesen, da erhalte dieses Beilagersbuße (laeghrisbot) und drei Mark als sein Väterliches (faederni sitt) und drei Mark dafür, daß er das Kind verläugnete; die 6 Mark nimmt das Kind, Volk oder König hat keinen Antheil daran (aghaer i hwarti karl aellr konungaer) u. s. w." (c. 24). „Sollte sich das Vermögen eines unechten Kindes (frillu barn) vermehren, stirbt es und hinterläßt es Vermögen, und leben Vater und Mutter, so nimmt jeder die Hälfte; lebt nur einer von ihnen, so erbt er Alles und giebt Nichts heraus. Leben weder Vater noch Mutter, so gehe dieses Erbe, wie jedes andere Erbe (gangi swa þaet arff sum all annur arff). Das unechte Kind wird beerbt, wie jedes andere Kind, es mag aber nicht mehr erben als zuvor gesagt ist. Wird ein Kind im Ehebruch (i hordom) oder in Blutschande geboren, das ist von allem Erbe geschieden". Die übrigen (Ober-) schwedischen Landschaftsrechte stimmen hiemit im Ganzen überein. Das Südermännische Recht [84]) sagt: daß, wenn der unehelichen Kinder auch mehrere sind, und selbst von verschiedenen Müttern, der Erbantheil derselben nie 3 Mark übersteigen soll, sie sich vielmehr darin zu theilen haben. Das ältere Westmännische Recht [85]) modificirt dieß weiter dahin, daß die echten Kinder (aþalkonu barn) ihren unechten Brüdern (frillu broþir)

83) Upl. Arf. c. 23 pr.

84) Südерm. L. Aerf. c. 3 pr. p. 63.

85) West. L. I. Gipt. c. 9 p. 49.

3 Mark, den unechten Schwestern 12 Unzen geben sollen, wenn sie 12 Mark an fahrender Habe besitzen, und wenn dieß nicht der Fall ist, sollen sie ihnen nur die Hälfte geben, und wenn sie nur 6 Mark haben, soll es in ihrem Belieben stehen, wie viel sie geben wollen. Das neuere Westmännische Recht, das sich mehr dem Upländischen anschließt, gewährt den unechten Töchtern ebenfalls nur 12 Unzen. Nach dem Helsing'schen Recht soll der unechte Sohn 6 Mark, die unechte Tochter 3 Mark erhalten; das doppelt, wenn zwei Söhne da sind; aber nicht mehr, wenn auch mehrere unechte Kinder da sind, außer daß der Sohn noch die üblichen Waffen von seinem Vater erhalten soll [87]). Was aber die Beerbung der Mutter betrifft, so ist davon nur sehr kurz die Rede; und nach dem, was sich aus diesen Andeutungen entnehmen läßt, weichen die angeführten Landrechte hier sehr von einander ab. Nach dem Uplandsrecht scheint es, daß die unechten Kinder auch von der mütterlichen Erbschaft nicht mehr als 3 Mark haben beanspruchen können; denn es heißt einmal in demselben:

> „drei Mark nimmt das (unechte) Kind, wenn sein Vater gestorben ist und so auch, wenn seine Mutter gestorben ist; es mögen echte Kinder da sein oder nicht" [88]).

Dagegen scheinen nach dem Südermännischen Recht die unechten Kinder ihre Mutter, wenn diese nicht auch echte Kinder hatte, ganz allein, mit Ausschluß also der übrigen Verwandtschaft beerbt zu haben [89]); während das westmännische Recht unechte und echte Kinder in Beziehung auf die Beerbung der Mutter ganz gleichstellt [90]).

86) Westm. II. Aerf. c. 18 §. 3 (p. 135) þaet barn far aff faþors arf III. markaer swen barn, oc mö barn tolf öra. e hwat aþalcono barn aer til aellaer aei.

87) Helsing L. Aerf. c. 14 §. 2 p. 38 — utan sön fa folkwakn aefptir faþer sin hug wakn ok liifwakn. ok III. tylter skötae straeng ok bughae.

88) Upl. a. a. O. §. 1. — þa taki — þre marker barnit aeptir faþur sin döþaen ok swa aeptir moþor sinae döþae ae hwat aþalkono barnaer til aellr aei.

89) Suderm. L. Aerf. c. 19. — Aer til frillo barn oc aei aþalcono barn þa scal frillo barn arfwa möþaerne sitt oc aei faeþaerne. Ist ein unechtes Kind da und keins von einer echten Ehefrau, so soll jenes sein Mütterliches erben und nicht das Väterliche.

90) Westm. II. a. a. O. — þaessin barn standen swa moþor arf sum

§. 11.

In den gothischen Landschaften scheinen wenigstens zur Zeit als das ostgothländische Recht verfaßt worden, die unehlichen Kinder auch nicht einmal das Recht auf eine gesetzliche Abfindung vom Vermögen ihres Vaters gehabt zu haben, wie es in den (ober-) schwedischen der Fall war.

„Das unechte Kind — sagt das ostgothländische Recht — soll kein Erbe nehmen“ [91]). Wenn aber Jemand seinem unehelichen Kinde etwas zuwenden will, so soll er zum Landsding (Loingathing) vor den Lagmann oder den König gehen, seine Erben mit sich nehmen, und die mit ihrem Willen gemachte Schenkung dort bestätigen lassen. Das gehört dann dem unechten Kind, welches ein Mehreres nie erhalten soll; doch kann auch, was ihm so mit Zustimmung der Erben gegeben worden, nicht widerrufen werden. Stirbt das uneheliche Kind aber, das eine solche Gabe erhalten, ohne Leibeserben, so erben das Gut der Vater und die väterlichen Freunde“.

Sehr zweifelhaft ist aber, wie die Sache nach dem westgothländischen Recht stand [92]):

> Geht ein Mann — heißt es daselbst — von seiner rechtmäßig verlobten Ehefrau (fran kono sinni mungiptri) in das Bette einer andern Frau und erzeugt mit ihr ein Kind, das ist ein Hurkind (horbarn), das hat der Rechtssatzung gemäß (at laghmæli) keinen Antheil an dem väterlichen Vermögen (at faþerni). — Hat eine Frau einen unechten Sohn (slöki frilla son) und auch ein rechtes Kind (aþalkono barn), so sollen sie beide ihr Erbe nehmen, in gleicherweise der eine, wie der andere. — Trennt sich ein Mann von seiner Ehefrau (skiutae kono af handum saer), so darf er ihr nach Gottesrecht nicht beiwohnen; geht er dann heimlich zu ihr und erzeugt ein Kind, so ist dieß ein unechtes Kind (frillo barn); das erhält sein mütterliches und kein väterliches (Gut).

---

athal kunu barn. Solches Kind hat ein Recht auf das Mutter-Erbe, wie ein echtes.

91) OG. Aerf. c. 4. — Nu a egh frillu barn arf taka. Weiterhin heißt es c. 13: Nu huskunu barn oc horkunu barn aella hura þaet aer til kumit þaet takaer egh arf utan aþalkunu barn.

92) WG. I. Aerf. c. 8 §. 2. 3 WG. II. Aerf. c. 11. 12.

Hier werden Kinder, die im Ehebruch erzeugt sind, von andern unechten Kindern unterschieden; den erstern aber nur der Anspruch auf einen Antheil an der väterlichen Erbschaft abgesprochen, während man vielmehr nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle hätte erwarten sollen, daß sie auch ihre Mutter nicht beerben. — Aber auch die unechten mit einer ledigen Frau erzeugten Kinder konnten, wie es scheint, keinen Theil oder keine Abfindung von der väterlichen Erbschaft beanspruchen. Die Rechte der unechten Kinder sind im Laufe der Zeit mehr beschränkt worden. Darauf deutet auch die Notiz, in dem Anhang zur westgothländischen Rechtssammlung, welchen die Aufzählung der Lagmänner von Westgothland enthält, daß unter Folke, dem 19ten derselben, „die unechten Kinder ihr Erbrecht verloren" [93]). Was das für ein Erbrecht war, ist freilich nicht ersichtlich. Folke soll im 13. Jahrh. gelebt haben [94]); später mithin, als die erste Abfassung des westgothländischen Rechtes wahrscheinlich stattfand [95]); die mitgetheilte Stelle kann in ihrer jetzigen Fassung wohl auch nicht dem ersten Text angehört haben.

Die Befugniß, den unehelichen Kindern eine Zuwendung, und zwar in nicht unbedeutendem Umfang zu machen, war aber den Vätern auch nach der Beschränkung der Erbansprüche der ersteren geblieben. „Wenn Jemand seinem unechten Kinde Eigen giebt, sagt das westgothländische Recht [96]), so vererbt dieß auf

93) WG. Addit. IV. 14. p. 297: Nittandi war Folke laghman warskaer oc mildaer. i daghum sinum toko marghir hedþaer (heþnaer?) af warum laghum, oc frillu börn gengu fra arwi sinum: „der neunzehnte war Folke ein kluger und milder Lagmann; in seinen Tagen wurde vieles Heidnische (?) aus unseren Gesetzen entfernt, und die unechten Kinder verloren ihr Erbrecht." — Schlyter, der Herausgeber des westgothischen Rechtsbuches zieht die Richtigkeit der Angabe Ihre's, daß Handschriften heþnaer statt hedþer lesen, in Zweifel und bestreitet die Zulässigkeit der obigen Erklärung, da toko marghir zu übersetzen sei: multi capiebant, nicht capiebat multos. S. Gloss. ad WG. p. 421. Aber was toko marghir hedþaer bedeute, bleibt unerklärt.

94) Rabenius: de antiquis Westro G. legiferis p. 86.

95) Dieß habe ich in meinem Strafrecht der Germanen S. 35 ff. nachzuweisen gesucht.

96) WG. II. Aerf. 26. Addit. IV. 9. §. 1. not. 29.

dessen Nachkommen, geht aber an den Schenker oder dessen Erben zurück, wenn der Bedachte ohne Leibeserben stirbt. Man konnte aber ohne der Erben Einwilligung einen Drittheil des erworbenen (nicht vererbten) Landes und die gesammte fahrende Habe vergeben, so lang man gesund war, und die Hälfte auf dem Siechbette [97]).

§. 12.

Einen entschiedenen Beweis dafür, daß die Rechte der unehelichen Kinder auch bei den schwedischen Stämmen in Beziehung auf das Erbrecht umfangsreicher gewesen, als es noch nach den vorhandenen Landschaftsrechten der Fall ist, giebt das Rechtsbuch der Insel Gothland (Gutalag). In eigenthümlicher Weise sieht dieß fast mehr darauf, daß beide Eltern gothländischen Stammes seien, als auf die eheliche Verbindung derselben; und läßt die unechten Kinder mit ihren echten Geschwistern, oder nächsten Freunden ihres Vaters, wenn auch nicht zu gleichen Theilen, sowohl Land erben als fahrende Habe, indem es verordnet [98]):

„Kein unechter Sohn (þysun) kann zur Erbtheilung (von Grundstücken) gelangen, er habe denn den Vater und die Mutter, beide echt gothländisch (aþal gutniscr), und lasse das verzeichnen in den Geschlechtsregistern (i etar manna sera) bis hinauf an die Zeit, daß drei nach einander alle gothländisch gewesen; dann erbt ein solcher Sohn den dritten Theil mit den nächsten Verwandten (meth niþium) [99])".

„Erzeugt ein gothländischer Mann unechte Kinder (þybarn) mit einem gothländischen Weibe, werden die Güter getheilt nach ihnen, und hinterlassen sie unechte Kinder, Söhne und Töchter, so theilen diese des Vaters bewegliche Gut (feþrnis oyrum) nach Kopfzahl mit den echten Töchtern (mith aþal dytrum), wenn welche da sind; sind aber keine da, so theilen sie unter einander nach Kopfzahl des Vaters fahrende Habe".

„Erzeugt ein gothländischer Mann unechte Söhne mit einem

97) WG. Jord. c. 46. Add. III. 52. 108. 110.

98) Gutalagh. herausgeg. von Schildener. C. XX. §. 6 S. 41.

99) Es scheinen darunter auch die echten Söhne des Erblassers mitbegriffen zu sein. S. Schildener Anm. 213 S. 216.

nicht gothländischen Weibe, so ernähre er sie, bis sie mündig werden; wollen sie dann nicht länger mit dem Vater zusammen bleiben, so gebe er Jeglichem 3 Mark Münze und volle Waffen und Bettgewand, eine Decke, ein Kissen und 15 Ellen Gewandes zu täglichen Kleidern".

„Hat er unechte Töchter, so ernähre er sie auch bis sie 18 Jahr alt sind, und habe Gewalt sie zu verloben, wenn Jemand um sie anhält; hält aber niemand um sie an und werden sie nicht verlobt, wollen sie aber nicht beim Vater bleiben, wenn 18 Jahre vergangen sind, so gebe er jeglicher ein Mark Silber und Bett und tägliche Kleider und Kühe nach seinem Vermögen".

„Der unechten Kinder Theil (þybarna ret) soll ganz und gar ausgekehrt werden, mit Wissenschaft der Kirchmänner".

§. 13.

Die vorzüglichste Eigenthümlichkeit des dänischen Rechtes, zu welchem wir uns nun wenden wollen, war, daß es keine Klage wegen Vaterschaft gestattete. Da dieß in den übrigen nordischen Rechten aber nicht der Fall war, so wollen wir, ehe wir uns zu den Bestimmungen der dänischen Landrechte wenden, einige Bemerkungen über diesen Gegenstand hier einschalten.

Vier Weisen sind es nach der Graugans, in welche jemand in ein Geschlecht gebracht werden (bera i aett), d. h. daß er zu demselben gehört, erwiesen werden kann [100]). Geburt in der Ehe, indem als Kind des Ehemanns, dasjenige gilt, das die Frau geboren, welcher er beiwohnt [101]); Bekenntniß zur Vaterschaft und Anerkennung des Kindes [102]); Ueberführung durch Gottesurtheil [103]) oder auch durch Wahrspruch [104]). Die Klage auf Vaterschaft konnte mit der wegen des Beilagers verbunden oder auch besonders angestellt werden. Diese mußte aber nach der Graugans, bei dem nächsten Allthing angebracht werden, jene verjährte gar nicht, so lange der Va-

100) Gragas Fest. XLV. V. I. p. 361.

101) ef maþr a kono þa er hann hvilir hia, oc scal þat hans barn vera, er su kona elr." Der Grundsatz pater est q. n. d. findet sich auch WG. I. Aerf. c. 8. p. 27. WG. II. Aerf. c. 11.

102) ef maþr handsalar faþerni at barni oc vithtöko.

103) ef scirsla er gör, oc vinni hon mann sannan at faþerni barns.

104) ef quiþr sannar mann at faþerni hans.

ter des Kindes nicht aufgefunden war [105]). In Norwegen und auf Island, wo es oft so schwer war, die Seinigen zu erhalten, dagegen aber die Alimentation der Hilfsbedürftigen in einem uns unbekannten Umfang zur Rechtspflicht der Familien und der Gemeinde geworden war, wie dieß besonders Michelsen „über das nordische Armenrecht" nachgewiesen hat [106]), hatte die Klage besonders auch die Bedeutung bei jedem Kind möglichst festzustellen, wer die zu dessen Erhaltung und Unterstützung verpflichteten Personen seien. Die Klage konnte erhoben werden, von dem Herrn einer Sclavin, mit welchen ein anderer Umgang gepflogen; von dem Mundwald einer freien Frau oder dieser selbst, und endlich von den unehelich Gebornen selbst [107]). In dem letztern Fall, wo der Beweis meist schwer sein mußte, griff man in früherer Zeit gewöhnlich zu einem Gottesurtheil [108]); die Graugans, welche der Gottesurtheile sonst nur an ein paar Stellen erwähnt [109]), nennt sie hier als das Hauptbeweismittel. Die altnordischen Geschichten und Sagen wissen von vielen Personen zu erzählen, die zum Beweis bestrittener (ehelicher und unehelicher) Abstammung und Folgerechte, das heiße Eisen getragen haben [110]). An die Stelle der Gottesurtheile waren dann besonders auch in Schweden Geschworene getreten, deren Art und Zusammensetzung aber sehr verschieden war, so wie denn überhaupt das Beweisverfahren ein sehr verschiedenes war [111]). Eigenthümlich ist nach den eigentlich schwe-

105) Gragas a. a. O. a. E.: Su söc fyrniz aldrigi at sökia til faþernis. Daselbst a I. 1. T. I. p. 375 — en aldrigi fyrniz su söc meþan oreynt er hvers barn er.

106) In den Eranien zum deutschen Privatrecht Lief. 2. 1826 S. 117 ff. Die Abhandlung von Michelsen ist vor dem Bekanntwerden der Graugans in Deutschland, — in welcher ein umfangreicher Abschnitt (Omaga balkr T. 1. p. 230—302) sich mit diesem Gegenstand beschäftigt, erschienen.

107) Ausführlich darüber das alte Gulathingsrecht c. 57. (p. 30) bei Paus I. p. 73.

108) Upl. Aerf. c. 23. p. 126. Westm. L. ältere Rec. Gipt. c. 8. (Schlyter Vol. V. p. 49) neuere Rec. Aerf. c. 18. Schlyter p. 134.

109) Schlegel, comment. ad Grag. p. LXXXV.

110) J. Arnesen, Isländ. Rettergang S. 175. Mein Aufsatz Ordalien in Ersch und Gruber, Encycl. not. 94.

111) S. auch Gutalagh. c. 23. §. 2.

bischen Rechten die Bestimmung, daß, wenn der von der Mutter angegebene Vater, sich reinigte, das Kind, wenn es 15 Jahr alt geworden, außer Landes gehen sollte [112]).

Der Bischof Sunesen berichtet in seiner Paraphrase des schonischen Landrechtes: die Eisenprobe sei in der ältern Zeit das gewöhnliche Mittel gewesen, durch welches ein unehelicher Sohn sich einen Vater gewinnen mußte; doch sei dieß später abgeschafft, so wie denn überhaupt die Rechte der Unechten mannigfaltige Veränderungen erlitten hätten. Man hatte sich aber in Dännemark nicht etwa damit begnügt, an die Stelle der Gottesurtheile, die nach dem schonischen Recht noch sehr üblich waren, eine andere Wahrheitsermittelung, z. B. durch Geschworene zu setzen, vielmehr war die Klage auf Vaterschaft ganz beseitigt worden, und es ganz dem freien Willen des Erzeugers eines unehelichen Kindes überlassen, dasselbe als das seinige anzuerkennen, und dadurch in sein Geschlecht gleichsam einzuführen [113]). So finden wir es bereits in allen altdänischen Landrechten, das Schonische mit eingeschlossen. Der Vater, der sein außereheliches (slökifrith barn ist der, dafür in den altdänischen Landrechten stets gebrauchte Ausdruck) in sein Geschlecht einführen, und demselben Erbrecht verschaffen wollte, mußte nach älterem strengern Recht, zunächst im Landes- oder Härads Dinge das Kind für das seinige erklären; dann mußte er demselben etwas von seinem Gute zuwenden; und zwar, wenn er dazu liegendes Gut bestimmt hatte, so mußte er dieses auflassen, fahrende Habe aber beim Dinge zur Anzeige bringen [114]). Und

112) S. die zuvor Note 105 angef. Stellen.

113) Sunesen l. c. III. 7. „Diversis temporibus, a diversis regibus, diversa jura sunt prodita, super concubinarum filiis quibus ad incerti patris haereditatem conditionibus vocarentur. Exegit quando juris censura, at talis filiis patrem sibi per candentis ferri judicium declararet. Sed iniquum visum processu temporis ut talis filii pater invitus quispiam constitueretur. Unde constitutum est, ut naturalis filii pater, non nisi voluntarius haberetur, qui se patrem quoque in jure coram communi audientia fateretur."

114) Sk. L. III. 10. „Havir man bade athalkunu börn oc slöki frith börn, oc wil han giva sinum slöki frithu börnum nokat, tha fari han a landsthing ällar häradsthing oc liuse at the ärä hans börn, oc givi them thät han wil; jorth sköte han oc bolfä liuse han

endlich mußte er die den unechten Kindern überlassenen Güter auch noch bei seinen Lebenszeiten denselben wirklich ausantworten. Denn: „bekommen sie dasselbe (Gut) nicht in Besitz (i hand oc i haefd) während der Vater noch lebt, so erhalten sie auch nichts nach dessen Tod;“ und werden auch nicht als Geschlechtsgenossen betrachtet [115]). Es wird daher auch noch ausdrücklich bemerkt, daß selbst die Angabe des Vaters gewiße Güter nur als Meier (bryti) seines unechten Kindes inne zu haben, demselben so weit es sich nach dem Tode des Vaters nicht in Besitz derselben befindet, kein Recht daran verschafft; und daß es auch ihm nichts nütze, wenn eine Gabe beweglicher Güter deren wirkliche Uebergabe aber nicht stattgefunden, durch Dingzeugniß bewiesen werden konnte.

Wie viel der Vater den unechten Kindern von seinem Vermögen zuwenden wollte, stand ganz in seinem Willen; einen Anspruch auf eine bestimmte Abfindung hatten sie nicht; sicher durfte aber der Erbantheil der echten Kinder nicht unmäßig vermindert werden.

Wiewohl die unechten Kinder sich mit dem begnügen mußten, was sie an väterlichen Gütern nach dem Tode des Vaters besassen, und einen weitern Anspruch an dessen Verlassenschaft nicht machen konnten, so war doch durch die oben bezeichneten Akte ihre Geschlechtsgenossenschaft begründet. Zwischen ihnen und den echtgebornen Kindern (welche die übrige Verlassenschaft ihres Vaters erhalten hatten, fand nun ein gegenseitiges Erbrecht statt, und ebenso wohl auch im Verhältniß zu der ganzen väterlichen Sippschaft [116]). Auch nahm der Vater das Erbe seines in rechtmäßiger Weise ge-

---

fore thing mannum oc säli them thät i händer at se liuande. Das sog. Waldemarische Seeländische Recht dessen c. 44 — 66.

115) Sunesen a. a. O. Nec prodesset omnis ista solennitas nisi reperiretur in morte patris aliquid de paterna munificentia possidere.

116) Waldem. Siel. a. a. O. — for thaet at after thaere fathaers döth tha fa the aey annan arf, aen thaet thaer han gaf thaem, ok anworthae liuandae. Aen after sit suzkaen, tha takae the aem mykaet sum athaelkonae börn; of the finggae thaet thaer thaerrae fathaer gaf thaem i sinae lifdaghae ok aey aellaer. — Sunesen a. a. O. Illud totum et solum (quod in morte patris possidet) de paterna substantia retenturus. Et per illud (licet modicum) in futuris successionibus fratris vel sororis vel alterius conjunctae personae cujuslibet tanquam legitimus portionem integram habiturus.

echtigten Kindes, wenn es vor ihm verstarb; er vertrat es vor Gericht und übte alle Rechte eines väterlichen Mundwaldes. Daher heißt es auch im schonischen Recht:

„Hat jemand ein Kebskind (slökifrithu barn) und ist es nicht vor Gericht anerkannt (thingliusd), so nimmt er kein Erbe nach demselben, wenn es vor ihm stirbt. Er nimmt auch keine Bußen, wenn es getödtet worden, und büßt nicht für dessen Thaten“ 117).

§. 14.

Im Laufe der Zeit sind aber die Rechtsverhältnisse der unecht Gebornen durch Gesetze verschiedenartig bestimmt worden; und auch die mitgetheilten Grundsätze wurden nachmals noch zu Gunsten der außerehelichen Kinder wieder gemildert. Diese Milderung scheint zunächst darin bestanden zu haben, daß weniger streng auf die Beobachtung aller früher vorgeschriebenen Formen gehalten wurde und es zur Echtigung eines unechten Kindes nicht mehr einer ganzen Reihe solenner Handlungen wie früher bedurfte.

„Novum quippe jus, quod nunc obtinet — sagt Sunesen — hoc solum exigit, ut in jure tantum per patrem professionis, scotationis vel alterius donationis solennitas celebretur.“

Eine weiter gehende Aenderung war aber dann, daß nicht nothwendig mehr vor dem Tode des Vaters, eine reale Ausantwortung der den unechten Kindern zugewiesenen Güter erfolgt zu sein brauchte. Zunächst wurde es gestattet, daß ein Vater, der nur unechte Kinder hatte, diesen sein ganzes Vermögen in der Art auflassen konnte, daß sie erst nach seinem Tode in Besitz desselben kommen sollten. So heißt es im schonischen Recht 118):

„Hat ein Mann unechte Kinder und will er ihnen Alles zuwenden, was er hinterläßt (alt aftir sic), so gehe er zum Dinge, kündige es (liuse thät) und laß es ihnen auf (ok sköte them), dann nehmen sie Alles, was er hinterläßt, sie möchten entweder in der Were oder außerhalb derselben sein (innan iathurs aeller utan). Bekommt er (der Vater) aber nachmals noch echte Kinder, nachdem er es beim Dinge gekündigt

117) Sk. III. 12. 13. Waldem. Siel. II. 45. Vgl. oben Note 11.

118) Sk. L. III. 14. S. auch Waldem. Siel II. 45. u. E. und 46 i. A.

hat, so erhalten die unechten Kinder nicht mehr als einen halben Antheil, im Verhältniß zu den echten Kindern (ey mer an halvan lot widar athalkonu barn)" [119]).

Nachmals war eine solche Zuwendung auf den Todesfall auch gestattet, wenn echte und unechte Kinder zugleich vorhanden waren. Diesen Fall hatte der Verfasser des seeländischen Rechtes, welches König Erichs (Menved) Namen trägt, vor Augen:

„Begiebt es sich, daß ein Mann einen unechten Sohn hat, und will er, daß er Erbe (erbfähig) werde, so soll er zum Dinge gehen, und ihn da als seinen Sohn erklären (lysae hanum thærrae til sön); und hat er Land, so soll er ihm dieß auflassen, doch nicht mehr als einen halben Theil gegen seinen echten Sohn. Ist es aber eine unechte Tochter, so mag er ihr nicht mehr geben als ein Viertel gegen das, was ein rechter Sohn empfängt, und die Hälfte weniger als eine echte Tochter; beides an fahrende Habe oder an Land (bathae i fae oc i jorth). Will er ihn (den unechten Sohn) aber in andrer Weise eine Gabe thun, und kündigt er ihn zu voller Geschlechtsgenossenschaft (oc lyusaer thaem til ful fraendsumae), so behalte er das, was er erhalten hat, aber erbt weder ihn (den Vater) noch dessen Kinder. Und läßt der Vater ihm etwas (einen Theil seines Vermögens) auf (eten skötaer fathaer hanum) und nimmt er dann Theil an dem Erbe seines Vaters (ok takaer han arf aefter hanum), so beerbt er, nachdem er seinen Vater beerbt hat, auch seine Geschwister in gleicher Weise (aem fult), wie ein rechter Bruder (sum en ful brothaer) und die (unechte) Schwester (erbt) in gleicher Weise, wie eine rechte Schwester" [120]).

Der Sinn dieser verschieden gedeuteten Stelle scheint mir aber zu sein, der Vater konnte den unechten Kindern durch eine Gabe von Todes wegen einen Theil seines Vermögens zuwenden, doch nicht mehr als die Hälfte von dem, was die echten Kinder erhielten. Doch stand es ihm auch frei, bei der Anerkennung des unechten Kindes dasselbe durch eine Gabe unter Lebenden, nämlich durch wirkliche

---

119) d. h. ein jedes unechte Kind erhält nur halb so viel als ein echtes Kind.

120) K. Erichs Siel. L. I. 16. Kolderup Rosenvinge, Rechtshist. §. 94. not. d.

Aussonderung und Hingabe gewißer Güter, die den Werth der halben Erbportion lange nicht zu erreichen brauchten, abzufinden, so daß sie fortan nichts mehr von seiner eigenen Verlassenschaft erhielten, wohl aber nachmals ihre (echten) Geschwister und Verwandten beerben konnten [121]).

Ein fernerer Schritt zu Gunsten der unechten Kinder war es aber, daß dieselben, wofern der Vater sie nicht mit einem bestimmten Gute, nach ihrer Anerkennung, ausgesondert hatte, stets (gleichsam nach einer stillschweigenden Disposition des Vaters) die Hälfte der Erbportion eines echten Kindes erhalten, oder wenn keine echten Kinder da waren, das ganze Erbe nehmen sollten. Dieß ist der Standpunkt des Jütischen Gesetzbuches, auf welchen aber auch Sunesen, der in seiner Darstellung indeß nicht ganz klar ist, hinzudeuten scheint. In dem ersten heißt es:

„Das unechte Kind soll der Vater zum Dinge führen und kündigen, daß es sein Kind sei, und ihm das auflassen, was er ihm geben will. Und so viel ihm aufgelassen wurde, erhält das Kind und nicht mehr. Und kündigt er es als Genosse seines Geschlechts (lius han thet i kyn oc i kolh) und läßt ihm nichts auf, so erhält es den halben Theil eines echten Kindes. Und sind keine echten Kinder da, so nehmen die unechten des Vaters Erbe. Erhalten sie aber etwas von der Erbschaft des Vaters, so erbt es seine Geschwister in gleicher Weise, wie ein echtes Kind, es sei denn, daß sein Vater beim Dinge bestimmt hatte (at father for maeltæ a thingi), daß es mit dem sich genügen sollte, was er ihm übergeben hatte (salde hanum i haender), dann bekommt es nichts mehr und beerbt auch seine Geschwister nicht" [122]).

---

121) So auch Sk. III. 14. (neuere Rec.) Säl fadur nokat i händur slöki fridu barne utan jadurs swa litit sum that är, tha far thät ey mer äftir fadur dödän. — Thaghar slökifridu barn är swa thinghliust oc swa withär fatherni kumit sum nu är sagth, tha takär thät fullan lot widär (äftir) sin syskini um thät skal ärua them. — Sunesen a. a. O. Post receptionem vero (quamvis partis exiguae) de bonis paternis naturalis in successione fratris et sororis vice fungitur heredis legitimi portionem integram consequendo.

122) Jüt. L. I. 21.

Daß Sunesen diese Grundsätze ebenfalls vor Augen hatte, scheint sich besonders aus den Worten zu ergeben.

„Et quamvis nihil possideat de paterna largitate mortis tempore in jus succedet naturalis filius (si solus in gradu fuerit) universum. Si vero legitimi filii secum in gradu fuerint: illud solum quod mortis tempore de paterna collatione possidet, obtinebit. Si vero filius naturalis diffiteatur se collationem paternam recepisse in sacris paternis ante et familia usque ad patris obitum constitutus, ne a majori haereditaria portione per collationem modicam excludatur, duobus testibus probatis suam negationem et duodecim juramentalibus audiatur“ [123]).

Die größere Erbportion, von welcher hier Sunesen redet, ist aber entweder die Hälfte eines rechten Kindestheiles oder die ganze Erbschaft, je nachdem echte Kinder da sind oder nicht.

Es hatte sich aber in den dänischen Landrechten der Grundsatz ausgebildet, daß unechte Kinder, die von ihrem Vater nicht anerkannt worden waren, als zur Familie der Mutter gehörig angesehen wurden; sie nahmen in derselben Erbe und wurden von der Mutter und mütterlichen Freunden beerbt; diese letzten (d. h. der nächste Freund als Vormund), nahmen und zahlten für sie Buße. So das schonische Recht:

(Sk. III. 16.) „Der Vater mag gesund oder krank sein, so soll er zum Dinge gehen und kund machen vor den Dingmännern, was er seinen unechten Kindern geben will; nach ihrer Mutter und deren Kinder (von einem andern Vater) nehmen sie volles und ganzes Erbe, sie möchten beim Dinge anerkannt sein oder nicht [124]).

(Sk. XIII. 7.) Hat jemand eine unechte Tochter und ist sie nicht gerichtlich anerkannt (vom Vater) und hat jemand mit ihr heimlichen Umgang (takär hun man i lönd), so kann der

---

123) Sunesen l. c. III. 7.

124) „aftir modär sinä oc aftir hänna bornum, tha taka the arf fallan oc allan hwat the ärä häldär thing liust ällär ey.“ cf. Waldemar Siel. II. 44. a. E. Sunesen a. a. O. A matris vel fratrum vel sororum ex matre conjunctarum hereditate nullatenus excludendus, quamvis se patrem nullus voluerit confiteri.

Vater dieß nicht verfolgen (the ma fadär ey äftir fara) noch andere väterliche Freunde, sondern der nächste Verwandte (nastä nidiä) auf der mütterlichen Seite" [125]).

Und das Jütische Gesetz (I. 22.):

„Und hat jemand ein unechtes Kind und kündigt er es nicht beim Dinge, wird es erschlagen, so nehmen die mütterlichen Freunde die ganze Buße und die väterlichen Freunde oder der Vater nichts; und stirbt es eines natürlichen Todes (worthaer thet stradöt), so erbt die Mutter und nicht der Vater, oder die mütterlichen Freunde, wenn die Mutter todt ist."

§. 15.

Bisher war von Kindern die Rede, die von einem freien Mann, — gleichviel ob verheirathet oder nicht, — mit einer Sclavin oder einem ledigen Weibe erzeugt worden waren. Man behauptet nun wohl, daß in den heidnischen Zeiten Kinder, welche aus dem Umgang mit einer fremden Ehefrau entsprungen, kaum anders behandelt worden wären, als die ledigen Kinder. Es liegen zu wenig Data vor, aus welchen sich darüber etwas Sicheres entnehmen läßt. Da die Rechtslosigkeit wegen außerehelicher Geburt dem nordischen Rechte überhaupt fremd war, so konnten auch die im Ehebruch erzeugten Kinder davon nicht betroffen werden. Zur freiwilligen Anerkennung eines in solchem verbrecherischen Umgang erzeugten Kindes, oder auch zum Beweise einer solchen Vaterschaft, ist es wohl nur selten gekommen, und es mögen sich über die Ernährungspflicht von Ehebruchskindern, über die Ansprüche derselben an ihren natürlichen Vater, wohl kaum feste Rechtssatzungen gebildet haben. Mit Einführung des Christenthums treten aber Bestimmungen hervor, in welchen Kinder, die aus Ehebruch hervorgegangen oder von Personen erzeugt waren, welche wegen zu naher Bluts- und geistlicher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich nicht ehelichen durften, unterschieden, und Rechte, die diesen zugebilligt, jenen ausdrücklich abgesprochen werden. So werden im neuen Gulathingsgesetz in Ermangelung gewißer echtgeborner Blutsfreunde, die unechten berufen, „sofern sie nicht im Ehebruch oder innerhalb der verbotenen Grade geboren sind" [126]).

125) Sunesen XIII. 5. a. E. und ähnlich Eric. Siel. V. 37.

126) Magnus Lagab. Gulath. Erf. c. 7. p. 242. cf. — eigi in hórdómi

In dem Uplandsgesetz [127]) wird, nachdem gesagt worden, daß die unehelichen Kinder von ihren Eltern beerbt werden, hinzugesetzt, daß, wenn ein solches Kind im Ehebruch und innerhalb der verbotenen Grade erzeugt ist, „es von allem Erbe geschieden sei". Aus dem westgothländischen Recht [128]) hat man entnehmen wollen, daß die Ehebruchskinder ihre Mutter beerbt hätten. Das jütische Low [129]) bestimmt aber: daß ein im Ehebruch erzeugtes Kind (horbarn) nichts von seinem Vater erbt, wenn er dasselbe auch beim Dinge als das Seinige anerkennt, ihm so viel er vermag, beim Dinge aufgelassen hat; es sei denn, daß er ihm schon bei seinem Leben etwas von seinen Gütern übergeben habe.

Von allem Erbe waren auch die Kinder, die von Friedlosen gezeugt waren, ausgeschlossen.

„Die Kinder sind auch nicht erbfähig, heißt es in der Grangans [130]), die ein Mann erzeugt, der zum Waldgang verurtheilt worden, obgleich er sie mit seiner eigenen Ehefrau erzeugt. Solch' ein Kind heißt vargdropi [131]). Das Kind ist auch nicht erbfähig, welches eine Frau gebiert, die zum Waldgang verurtheilt ist, obgleich sie es von ihrem schuldlosen Manne empfangen hat; solch' Kind heißt baesingr" [132]).

Und im Uplandsrecht [133]).

„Wird ein Mann friedlos (biltughaer) und geht aus dem Land, seine Frau bleibt, aber daheim; kommt er dann zurück und zeugt mit ihr ein Kind, bevor er den Frieden wieder erhalten hat, so kann ein solches Kind nicht Erbe neh-

---

getnir eda föndsemis spellom naer meir en lofat i laugom. — In einem Zusatz in der Note wird noch gesagt, daß auch die Mutter ein solches Kind nicht beerbt.

127) Upl. Aerf. c. 24. p. 127. S. oben Süderm. Aerf. c. 3. §. 3.

128) S. oben Note 39.

129) Jüt. Low. I. 25.

130) Grag. Arf. c. 4.

131) Zusammengesetzt aus vargr: forbannitus und dropi: gutta, also wohl ein Kind aus dem Samen eines Friedlosen.

132) Von bäs: eine Felsen-Höhle, also baesingr: ein in einer Höhle erzeugtes Kind. Dieß erinnert an hrisingr u. s. w. S. oben Note 20 u. 35.

133) Upl. Aerf. c. 21. §. 1. p. 124.

men (aei ma þaet barn arf takae) [134]). Solches Kind heißt rishofde" [135]).

In den Zusätzen zu dem westgothländischen Recht [136]) findet sich derselbe Satz, doch mit der Abweichung, daß statt: „ein solches Kind kann nicht Erbe nehmen" es daselbst heißt: nach unseren Gesetzen nimmt ein solches Kind das Mütterliche, aber nicht das Väterliche [137]). Es erklärt sich dieß daraus, daß das angeführte Landrecht überhaupt Kindern, welche sonst wegen Mangel der Geburt, weder Vater noch Mutter beerben konnten, also auch die im Ehebruch und im Zustand der Friedlosigkeit erzeugten, doch ein Erbrecht in Beziehung zu der letztern gewährt. Es ergiebt sich dieß nicht nur aus dem, was bisher im Einzelnen bereits mitgetheilt worden, sondern ist in den Anhängen zu dem westgothländischen Recht [138]) auch als allgemeine Regel dahin ausgesprochen:

> „Hat ein freier Mann Umgang mit seiner eigenen Sclavin (havir bonden hialeghi widþaer ambut sinae), so daß er mit ihr ein Kind zeugt, so ist dieß ein Kebskind seiner Mutter (tha aer þaet frillubarn moþor) nach unserm Rechte, und sonst niemals ist ein Kind ein mütterliches Kebskind (modþorennaer frillubarn) als nur in diesem Fall (i thessu maelinu)" [139]).

Sowie das Erbrecht zwischen Kinder und Mütter, wenn die ersteren nicht fähig waren, ihren Vater zu beerben, schwerlich germanischen Ursprungs ist, so dürfte dann aber auch die obige Ausnahme von der Regel des westgothländischen Rechts erst später entstanden sein, und vielleicht mit dem Bestreben zusammenhängen, den Concubinat, wie er besonders mit Sclavinnen gepflogen wurde, gänzlich abzuschaffen.

---

134) Daselbst: Wird aber von einem Friedlosen mit seiner Frau die ihm gefolgt ist, ein Kind im Ausland gezeugt, und dieß im Inlande geboren, so ist es erbfähig (toki thaet barn arff ok orff).

135) S. oben Note 21.

136) WG. Add. IV. 2. p. 287.

137) „i laghum warum thaet barn takaer möthaerni oc eig faethaerni."

138) WG. Add. IV. 1.

139) Es erinnert dieß an die im Sachsenspiegel I. 51. behandelte Frage: Ob ein Kind seiner Mutter Kebskind sein könne.

§. 16.

Sowie man aber im Laufe der Zeit die Rechte, welche den unecht Gebornen früher zugestanden, beschränkte, worin die schwedischen Rechte unter den nordischen am weitesten gehen, so scheint man aber von den frühern strengen Erfordernissen der ehelichen Geburt mehr abgewichen zu sein. Es sind nicht alle Erbnehmer (arfgengir), sagt die Grauganß, wenn sie auch frei geboren sind. Erbnehmer (oder rechte Erben) sind aber die Kinder nicht, wenn nicht die Mutter mit einem Mundschaftspreis (von einer Mark oder mehr) erkauft (mundikeypt), wenn keine Verlobung durch den rechten Berather Frau (lögraþandi) und keine Hochzeit (brullaup) stattgefunden, wozu auch gehört, daß der Bräutigam offen (wohl geleitet von den Hochzeitgästen und Zeugen) mit der Frau zu Bett geht (gangi bruþgami i liosi i sama saeing kono) [140]. Es sind dieß die allgemeinen germanischen Erfordernisse der Eingehung einer rechten Ehe. Nachmals hat man mehr und mehr davon nachgelassen, und dieses Alles nicht mehr als rechtliche Erfordernisse betrachtet, wenn auch die Ehen fortwährend in derselben Weise eingegangen wurden. Die Kirche, deren Beurtheilung nun die Rechtmäßigkeit der Ehen überlassen wurde, kam bekanntlich dahin, die Willensübereinstimmung beider Ehegatten als das einzige nothwendige Erforderniß zur Begründung einer Ehe anzusehen.

In Folge der Abweichung von der frühern Strenge wurden dann auch Kinder, die nach der Verlobung, also vor der Hochzeit oder Heimführung geboren waren, (Brautkinder) für echte Kinder erklärt. Das westgothländische Recht erwähnt nur des Falles, daß jemand sich eine Wittwe verlobt hat, und (ohne deren Uebergabe abzuwarten) zu ihr ins Haus geht und Kinder mit ihr erzeugt: „ein solches Kind, welches geboren worden, ehe das Hochzeitsmahl gehalten, wird für ein rechtes Ehekind erachtet" [141]. Und allgemeiner heißt es dann im ostgothländischen Recht [142]: „Verlobt sich

140) Grágás Arf. c. 3.

141) WG. II. Gipt. Warþaer barn siþan fot er öl aer giort, þa aer þet adalkono barn I. 6 pr. Add. 12. §. 2.

142) OG. Gipt. 5. §. 1. Nu faestir man konu oc aflar barn i faestinne, þaet barn aer arfgaengt.

ein Mann ein Weib, wird ein Kind in der Verlobungszeit geboren, so ist dieß erbfähig. Aehnlich dann auch in dem Uplandsrecht [143]). Ebenso sollten dann aber auch Kinder, die mit einer Frau, die man sich nicht verlobt, sondern gewaltsam entführt (geraubt) hatte, als rechte Ehekinder betrachtet werden [144]).

§. 17.

Uneheliche Kinder konnten die vollen Rechte ehelich geborner in der frühern Zeit, bevor sich fremde Einflüsse geltend machten, nur erlangen durch Aufnahme in ein Geschlecht, wie wir sie in altnorwegischem Rechte finden. Eine Ehelichmachung unechter Kinder durch Heirath der Eltern, war dem germanischen Rechte fremd; wir finden sie aber schon in dem neuen Gulathingsgesetz und in allen altschwedischen Landschaftsrechten. Aus dem ersten ersieht man, daß sie durch Gesetz in Norwegen eingeführt ist [145]):

> „Es ist verordnet, im ganzen Lande (Sva er stadfest um alt landit), daß, wenn ein Mann nach Gottesrecht und mit beider Uebereinstimmung sich eine Frau nimmt (festir), so sind die Kinder, die er mit dieser Frau hat, alle rechte Erben (laugliga til arfs komin) sie mögen vor der Eingehung der Ehe oder nachher gezeugt sein (getin fyrä festing eda eptir)“.

In dem westgothländischen Recht [146]) heißt es aber:

> „Liegt ein Mann bei einer (ledigen) Frau, erzeugt er ein Kind mit ihr, das ist ein Kebskind (frillu barn); verlobt er sich dann die Frau, dem Recht gemäß (festir han sidan meþ laghum), so ist es ein rechtes Ehekind (adalkono barn). Denn, so wie er die Mutter verbessert, so verbessert er auch das Kind (þy þaghar han baettraeþi kononae tha baettraeþi han ok barnit)“.

---

143) Upl. Arf. c. 18. afflaes ok barn i faestum taki þaet barn arff ok orff.

144) OG. Aerf. c. 18. §. 1. Nu takaer man kunu rane aflar barn i bruti ok bange, þaet barn takaer sva arf sum aþalkunu barn.

145) Magn. Lagab. Gulath. Erf. c. 7. a. E. S. 236.

146) WG. II. Arf. c. 12. cf. WG. I. Arf. c. 8. §. 3. OG. Gipt. c. 5. pr. p. 97.

Noch mehr begünstigt ist diese Echtigung außer der Ehe erzeugter Kinder in dem Uplandsrecht [147].

„Erzeugt Jemand ein Kind in außerehelichem Umgang (i löska laghi) und nimmt er dann die Frau zu seiner rechten Ehefrau (laghgiptae husfru), so nimmt das Kind Erbe, wie ein anderes Ehekind; und zwar auch, wenn der Mann oder die Frau inzwischen eine andere Ehe eingegangen waren. Verlobt sich ein Mann, krank oder gesund, mit den erforderlichen Zeugen, und in rechtmäßiger Weise (maeþ festum ok fullum skiaelum) eine Frau, die zuvor sein Kebsweib (frillu) war, und mit welcher er ein Kind gehabt hat, so ist dieß, wenn er sie sich so verlobt hat, wie hier gesagt, ein rechtes Ehekind, der Mann mag leben oder todt sein; und wird das Kind in der Verlobungszeit gezeugt, so nimmt dasselbe das Erbe" [148].

Den dänischen Landrechten ist die hier in Rede stehende Art der Echtigung sämmtlich bekannt; aber das schonische Recht und in wörtlicher Uebereinstimmung das seeländische K. Waldemars widersetzen sich noch gleichsam dieser eindringenden Rechtssitte, während das seeländische Recht K. Erichs und das jütländische das Bestehen derselben vollkommen anerkennen.

„Zeugt jemand heimlich (i lönd) ein Kind — bestimmen die ersten [149]) — mit der Frau, die ihm nicht vermählt war (gift ällär gulfäst) [150]), so ist dieß kein rechtes Ehekind (adalkonä barn), obgleich er sie nachmals dem Recht gemäß (zur Frau) nimmt (far hana maeth loghum). Alle Kinder, die, nachdem sie vermählt ist, gezeugt werden, sind rechte Ehekinder. Das Kind, das vorher geboren ist, nimmt auch nicht das Erbe seines Vaters u. s. w." [151]).

---

147) Upl. Aerf. c. 18. Das Kapitel beginnt mit den Worten: Nu six um skiötsaetu barn.

148) Vgl. Westm. Aerf. c. 13. §. 3. p. 132. Süderm. Aerf. c. 3. §. 1. p. 63. Helsing. Aerf. c. 13. §. 6. p. 36.

149) Sk. L. III. 17. Waldemar Siel. III. 45.

150) In dem Seel. Ges. steht st. gift ällär gulfäst blos laghgiuaen.

151) Sunesen III. 7. non prodesse hoc potest filio naturali sine memoratae solemnitates interventu, quod ipsius pater putativus matrem suam duxerit uxorem.

Die beiden andern dänischen Landschaftsrechte [152]) sagen aber ganz allgemein, daß, wenn Jemand mit einer Beischläferin Kinder erzeugt, und er jene dann zur Ehefrau nimmt, diese dann rechte Kinder werden. Das Rechtsbuch K. Erichs doch mit der Beschränkung: daß, wenn Vater und Mutter unehelicher Kinder sich anderweitig verheirathen, und erst nach Auflösung dieser eingegangenen Ehen, sich nun selbst ehelich mit einander verbinden, jene Kinder die Rechte ehelichgeborner nicht erhalten.

§. 18.

Unsere deutschen Volksrechte, das der Longobarden ausgenommen, enthalten fast gar nichts über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. In spätern Texten des salfrankischen Gesetzes findet sich freilich eine Bestimmung, welche man als ein älteres Zeugniß für die Recht- und Erblosigkeit der unechtgebornen, wie wir diese im Sachsenspiegel finden, anzusehen pflegte [153]). Allein jene Bestimmung ist nicht sowohl germanischen als kirchlichen Ursprungs. Sie handelt nicht sowohl von außer der Ehe erzeugten Kindern, als von solchen, die aus einer Verbindung von Personen, die sich nicht ehelichen durften, hervorgegangen waren. Wir haben aber schon oben gesehen, wie solche aus „verdammter Geburt", aus Blutschande, wie aus Ehebruch entsprungenen Kinder, auch im Norden von den unechten Kindern unterschieden werden. Die Worte sed infamia sint notati dürften hier schwerlich eine juristisch-technische Bedeutung haben, und für eine Uebersetzung von rechtlos anzusehen sein [154]).

---

152) Erici Siel l. 50. Havaer man slökaefrith börn ok havaer with ok wighaer hun sik with hennae tha gangae the at athaelkonae börnnae raet. Jüt. L. I. 25. Aen hauaer man slekefrith börn or thigger ther mother sithen, sithaen aerae the börn ällae athelkonae börn.

153) L. Sal. em. XIV. 16. Si quis sororis aut fratris filiam aut certe alterius gradus consobrinam aut fratris uxorem et avunculi sceleratis nuptiis sibi junxerit, huic poenae subjaceat, ut a tali consortio separetur. Atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamia sint notati.

154) Vgl. Budde, über Rechtlosigkeit u. s. w. S. 162 ff.

§. 19.

Bei den Longobarden finden wir aber nur die liberi naturales in einer ganz ähnlichen Stellung, wie frillu barnar, die laungetnar barnar in den nordischen Ländern. Ihr Erbrecht war sogar in gewißer Weise ein weiter gehendes, als wir es in den meisten nordischen Rechtsquellen finden, indem sie mit den echtgebornen Geschwistern und den übrigen echtgebornen Blutsfreunden in die Erbschaft ihres Vaters concurrirten.

Doch war der Erbantheil ein verschiedener, je nachdem echte Söhne oder nur echte Töchter und andere Verwandte da waren. Im ersten Fall erhielten die unechten Söhne, mochten ihrer einer oder mehrere sein, zusammen einen halben Sohnes Theil; also ein Drittel der Erbschaft, wenn nur ein echter Sohn da war, ein Fünftel, wenn deren zwei, einen siebenten Theil, wenn deren drei waren u. s. w. [155]). In dem andern Fall, wie verschieden sich auch sonst die Erbschaftsverhältnisse gestalten mochten, zwei Zwölftel des ganzen Nachlasses [156]). Dieser gesetzliche Erbantheil („lex"), mit welchem die unechten Kinder, aber auch für die Schulden des Erblassers haften mußten [157]), konnte denselben so wenig entzogen werden, daß die Vergabung des Vermögens, die ein Kinderloser gemacht hatte, durch die Geburt eines unechten Sohnes bis zum Belauf jenes Antheils gebrochen wurde [158]). Einen größeren Erbantheil, wodurch sie den echten Söhnen mehr oder minder gleichgestellt worden wären, konnte der Vater aber ohne die Zustimmung von diesen den unechten Kindern nicht zuwenden [159]). Nach einer Verordnung Königs Grimwald [160]), wodurch das Repräsen-

---

155) Ed. Rotharis c. 154.

156) Daselbst c. 158—160.

157) Daselbst c. 388: in quanta portione patri vel fratri heres successerit, ita debitum persolvat. Simili modo et si filius naturalis fuerit.

158) Daselbst c. 171. Si autem filiam legitimam unam aut plures, seu filios naturales unum aut plures post thinx factum habuerit habeant et ipsi legem suam, sicut supra constitutum est.

159) Das. c. 155: Nulli sit licentia naturales filios aequales aut consimiles facere legitimis filiis, nisi legitimi post completam legitimam aetatem patri consenserint.

160) Legg. Grimoaldi c. 5.

tationsrecht bei den Longobarden eingeführt wurde, wurde dieses auch auf unechte Söhne mit übertragen.

§. 20.

Die unechten Söhne theilten auch mit den echten, den Mundschaftspreis, der für ihre Schwestern gezahlt wurde; woraus man schließen mochte, daß sie auch Vormünder und rechte Verlober ihrer echten Schwestern in Ermangelung echter Brüder sein konnten [161]). Und es scheint fast, daß der für unechte Töchter zu zahlende Mundschaftspreis, sowie das Wergeld, das bei der Tödtung eines Unechten entrichtet werden mußte, ebenso groß waren, wie bei echten, wie ja nach norwegischem Rechte der unechte Sohn „gleiches Recht" hatte mit seinem Vater. Von dem Wergeld erhielten aber die echten Söhne, wie von dem Mundschaftspreis zwei, die unechte einen Drittheil [162]). Die unechten Söhne gehörten auch zu den Geschlechts-Eidhelfern [163]) (den Kionsneffn des dänischen Rechts); und so ergiebt sich aus dem Allen, wie wenig auch hier von Rechtlosigkeit der unehelichen Gebornen, wie wir sie in den spätern Rechtsquellen finden, gedacht wurde.

Alles dieß fand aber keine Anwendung auf Solche, die aus unerlaubter ehelicher Verbindung, namentlich zwischen nahen Verwandten, hervorgegangen waren. Sie erbten gar nicht. Der Vater konnte ihnen auch nicht durch gerichtliche Auflassung oder in andrer Weise einen Theil seiner Erbschaft zuwenden. Sie erhielten daher gar nichts, wenn nicht etwa die rechtgebornen Brüder ihnen etwas zuwendeten [164]).

161) Ed. Rotharis c. 161. Si fuerint filii legitimi et naturales, et sorores tam legitimae quam naturales, pro mundio eorum tollant filii legitimi duas partes, naturales vero partem tertiam.

162) Das. c. 162. Si fuerint filii legitimi et filii naturales duo aut plures et contigerit casus ut unus ex naturalibus occisus fuerit, tollant legitimi fratres pro compositione ipsius, quod appretiatus fuerit, duas partes; naturales qui remanserint, vero tertiam partem. Sollte dieß nicht auch gegolten haben, wenn einer der echten Brüder getödtet worden war?

163) Ebendas. c. 367: Et si aliquis de sacramentalibus mortuus fuerit, potestatem habeat ille qui pulsat, in loco mortui similem alium nominare, de proximis legitimis, aut naturalibus, aut gamalibus id est confabulatis.

164) Luitprandi Lt. c. 32—34. De his, qui de illicito matrimonio nati

§. 21.

Die liberi naturales, von deren Rechten bisher die Rede war, waren aber nicht etwa Kinder aus einer ungleichen Ehe, wie man es wohl mit grosser Bestimmtheit behauptet hat [165]). Das ergiebt sich zunächst daraus, daß auch bei den deutschen Stämmen, wie wir dieß aus mehreren uns erhaltenen Formeln ersehen, gleichwie im Norden, zu den unechten Kindern (liberi naturales), alle die gezählt werden, welche aus einer Verbindung hervorgegangen waren, die nicht in der Art und Weise, wie es das Volksrecht forderte, eingegangen war; der namentlich gewisse charakteristische Merkmale einer rechten Ehe fehlten; dieß war aber besonders der Fall, wenn die Mutter nicht mit Mundschatz gekauft, oder wie es nachmals gefordert wurde, durch Erklärung des Mannes und Bestellung eines Witthums (dos) zur rechten Ehefrau erhoben worden war; so daß der Stand der Mutter hierbei keineswegs entschied, sofern sie nur keine Unfreie war, mit welcher, bevor sie Freiheit erlangt hatte, eine rechte Ehe nicht möglich war [166]). Es ergiebt sich dieß dann ferner daraus, daß ein Longobarde mit einem eigenen Weibe, wie auch mit einer Aldin, sowohl echte Kinder erzeugen konnte als unechte, je nachdem er sie zu seiner rechten Ehefrau erhob, wie es ihm freistand, oder er, ohne dieß zu thun, Umgang

---

sunt, vel nascuntur — — Et qui de tali matrimonio natus fuerit, heres legitimus patri suo non sit. c. 102. — si eis fratres legitimi partem dederint in ipsa debeant permanere, et eos exheredare minime deberent. Nam pater non possit illos illicitos, neque per thinx, neque per qualecunque colludium heredes instituere.

165) F. Walter, deutsche Rechtsgesch. §. 539 Note 6 sagt: „es liege zu Tage, daß hier unter filii naturales nicht uneheliche, sondern die in einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder gemeint sind". Wodurch dieß aber zu Tage liegt, ist mir nicht ersichtlich.

166) Marculfi form. App. n. 52. — dum non incognitum quod femina aliqua nomen illa bene ingenua ad conjugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt, ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat, minime excessit facere, unde ipsi filii mei, secundum legem naturales appellantur. — „Laungetin, eigi scilgetin" würde von einem solchen natürlichen Kinde im Norden gesagt worden sein. Ganz Aehnliches enthält auch die folgende 54. Formel. Vgl. auch oben Note 6 und 8.

mit ihr pflegte. Nach longobardischem Rechte mußte aber, wer das erste wollte, der Sclavin oder Aldin die volle Freiheit verschaffen, wodurch sie mit den Freigebornen gleiche Rechte erhielt, und dann durch Bestellung einer Morgengabe, welche in solchem Fall auch die durch Vertrag mit den Blutsfreunden der Frau und namentlich ihrem Mundwald und rechten Verlober sonst festgesetzt „meta" vertrat, in die Rechte und Würde einer rechten Ehefrau einsetzen [167]).

Bei einer eigenen Sclavin oder Aldin hieng es lediglich vom Willen des Leib- oder Schutzherrn ab, ob er sie zu seiner rechten Ehefrau erheben wollte, bei einer fremden bedurfte es der Zustimmung ihres Herrn, dem sie nicht willkührlich entzogen werden konnte; außerehelicher Umgang mit einer solchen mußte dem Herrn derselben gebüßt werden.

Unechte Kinder konnten daher sowohl mit unfreien und halbfreien als freigebornen Weibern erzeugt werden. Ob sie aus einem vorübergehenden Umgang oder aus einer daurenden Bettgemeinschaft hervorgegangen, dürfte wohl so wenig als es im Norden der Fall war, eine Rechtsverschiedenheit begründet haben. Aber es gab al-

---

167) Ed. Rotharis c. 228: Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem sit ei licentia, tamen debeat eam liberam thingare, sic liberam, quod est widerboran, et legitimam facere per garathinx [id est libertatis donationem vel per gratuitum donationem id est morgengab]; tunc intelligatur esse libera et legitima, et filii qui ex ea nati fuerint legitimi heredes patris efficiantur. — Daran schließt sich dann Luitprandi LL. c. 106. Si quis aldiam alienam aut suam ad uxorem tollere voluerit faciat eam widerboran, sicut Edictum continet de ancilla. Nam qui sine ipsa ordinatione eam q u a s i u x o r e m habuerit, filii qui ex ipsa nati fuerint, non sint legitimi sed naturales". Die eingeschlossenen Worte, in der ersten Stelle sind ein Glossem; sie wiederholen nur in anderer Weise, daß z w e i Akte dazu gehörten, wenn eine Unfreie zur rechten Ehefrau (legitima sc. uxor) erhoben werden sollte: Schenkung der Freiheit und eine Vermögens-Schenkung, die in dem Glossem näher als Morgengabe bezeichnet wird. Die zweite Stelle verweist auf die erste. Sie fügt aber noch hinzu, daß, wenn der Mann die Frau, nachdem sie volle Freiheit erlangt, bei sich behält, und ihr keine Morgengabe bestellt (d. i. unter dem sine ipsa ordinatione zu verstehen), deren Kinder keine rechten Ehekinder werden.

lerdings Kinder, die weder mit den echten, noch mit den eigentlich ledigen Kindern erbten. Und da sind dann wieder zu unterscheiden, solche Kinder, welchen der Vater, soweit ihm Vergabung seines Vermögens überhaupt gestattet war, eine Zuwendung machen durfte, und diejenige, welche als aus unerlaubter Verbindung hervorgegangen, der Vater auch nicht durch Schenkung bedenken konnte. Als unechte Kinder jener ersten Art werden diejenige erwähnt, welche mit einer fremden Sclavin erzeugt, auch Eigenthum des Herrn derselben geworden, aber nachmals von ihrem Vater freigekauft worden waren [168]. Man möchte daraus schließen, daß, wenn ein freier Mann mit seiner eigenen Sclavin ein Kind erzeugt hatte, dieß als freigeboren, wenn auch als unechte angesehen wurde; oder richtiger wohl, daß es in dem Willen des Vaters stand, ob er es als unfrei, oder als frei, als ein (unechtes) Glied seines Hauses und seines Geschlechtes auferziehen wollte, in welchem Fall es dann auch mit theilnahm an dem gesetzlichen Erbtheil der ledigen Kinder.

§. 22.

Es ist eine salfränkische Formel aufbewahrt, worin ein Vater erklärt, daß er, wie dieß auch allgemein bekannt sei, eine Tochter mit seiner Sclavin erzeugt, und nachmals freigelassen habe, da diese keinen Antheil an seiner Verlassenschaft haben würde, habe er eine urkundliche Erbeseinsetzung erwirkt, nach welcher sie in seine sämmtlichen hinterlassenen Güter mit seinen rechten Söhnen, ihren Brüdern zu gleichen Theilen succediren solle [169]. Es liegt hier

---

168) Ed. Roth. 156: De filio naturali qui de ancilla alterius natus est, si pater comparaverit eum, et liberum thingaverit, libertas illi permaneat. Et si non libertaverit eum, sit servus, cujus et mater est ancilla. Nam si eum comparaverit, et aliquid de rebus suis per legem thingaverit, habeat ipsas res.

169) Marculfi Form. App. n. 47. „Dum non est incognitum, sed per populum patefactum et divulgatum, quod ego in ancilla mea, nomine illa tibi generavi, et postea ante Domino illo Rege iactante denario secundum legem Salicam te ingenuam dimisi, et tu minime in hereditate mea succedere potebas, propterea ego hanc chartulam hereditariam in te fieri et adfirmare rogavi, ut si tibi Dominus iusserit, quod mihi in hunc seculum superstis apparueris de omnes

eine Disposition zu Gunsten einer unechten Tochter vor, die ohne Zweifel im Hause des Vaters herangewachsen, deren uneheliche Geburt von einer Sclavin aber offenkundig war. Es wird derselben ein Erbrecht in dem Umfang verliehen, wie es nach altnorwegischem Recht nur durch Geschlechtsleite verschafft werden konnte. Inwiefern aber den unechten Kindern bei den Franken eine gesetzlich begründete Erbberechtigung zustand, wie bei den Longobarden oder in den nordischen Ländern, oder ob sie ohne besondere Zuwendung nichts erhielten, läßt sich aus der angeführten Formel nicht entnehmen; denn es bleibt der Zweifel: ob das Nichterben der erwähnten Tochter seinen Grund hat in der Ausschließung der Frauen, solange männliche Erben vorhanden waren, oder in der unechten Geburt, oder darin, daß sie von einer Sclavin geboren und nicht schon in früher Kindheit frei erklärt worden war? Und ob nicht die unechten Kinder, wenn sie auch nicht mit ihren rechten Geschwistern erbten, doch eine Abfindung zu gewärtigen hatten? Daß aber Gleichstellung der unechten Kinder mit den echten, nicht so gar selten war (wie dieß schon daraus hervorgeht, daß man Formulare für derartige Rechtsgeschäfte entwarf), weist auch mindestens darauf hin, daß man die unechte Geburt nicht aus dem Standpunkt ansah, wie es zur Zeit der Rechtsbücher der Fall war. Und mehr noch wird dieß dadurch bestätigt, daß Gesetz und Herkommen dem Vater gestatteten, seine Verlassenschaft, in Ermanglung echter Söhne, den unechten zuzuwenden [170]).

Auch aus einer Stelle des Volksrechts der Baiern könnte man wohl auf die Vermuthung geleitet werden, daß die unechten Söhne früher in einer ähnlichen Weise, wie bei den Longobarden, mit den echten theilnahmen an der Erbschaft ihres Vaters, und

---

res meas tam de alode — — quicquid dici aut nominari potest, quantumcunque moriens de meo reliquero, in omnes res in hereditate apud germanos tuos filios meos succedas, et aequalentia inter vos exinde dividere et exaequare faciatis.

170) Marculfi Form. App. 52. Gesta lex et consuetudo exposcit, ut quaecunque persona naturales filios habuerit et alios plures non habuerit, si eos in sua voluerit instituere hereditate, qualiter in suum potius arbitrium ad faciendi de id pater hoc quod in eos voluerit liberam habeat potestatem. Ideo ego, dum non est incognitum quod femina etc. s. oben Note 166.

daß ihnen dieses Erbrecht nachmals in der Weise entzogen worden, daß auch dem Vater nicht einmal die Befugniß geblieben ist, denselben durch Gabe etwas zuzuwenden, wie unter Liutprand dieß in Beziehung auf die, welche ex illicito matrimonio hervorgegangen waren, bestimmt worden war [171]).

§. 23.

Aus der Gesammtbetrachtung der germanischen Rechtsquellen scheint sich nun zu ergeben, daß Rechtlosigkeit und Erblosigkeit aller unecht gebornen dem germanischen Rechte ursprünglich fremd gewesen ist, und sich erst allmählig hervorgebildet hat. Man darf sich aber durch die günstigere Stellung unechter Kinder Recht nicht etwa verleiten lassen, das, was Tacitus von der Keuschheit und geschlechtlichen Sittenzucht der alten Germanen berichtet, wodurch sie sich vor allen andern barbarischen Völkern, wie vor den entarteten Römern ausgezeichnet haben sollen, als minder zuverläßig anzusehen. Keuschheit war den damaligen Germanen nicht sittliches Gebot und Grundsatz, sie war ihnen Natur. Jene gewaltigen Menschen kannten nicht den steten Kitzel der Wollust, der das Verhältniß der Geschlechter zu einander vergiftet, die Jugend entnervt, und vom rühmlichen Denken und Handeln abzieht. In ihrer „inexhausta pubertas" findet schon Cäsar (de B.G. V. 21) den Grund ihrer gewaltigen Kraft. Ihre Sittenzucht beruhte aber auf andern sittlichen Vorstellungen, als die jetzt herrschenden. Man verlangte von dem Weibe, daß sie ihre weibliche Ehre bewahre, daß sie sich einem Manne nicht hingeben sollte, ohne Zustimmung und Mitwirkung ihrer Freunde, ohne die dadurch erlangte und gesicherte Stellung einer rechten Ehefrau und Herrin im Hause. Aber Sitte und Recht gestatteten dem Manne mehrere Ehefrauen. Auch durch Umgang und Kinderzeugung mit einem ihm nicht vertrauten Weibe machte er sich nicht einer an sich unsittlichen, entwürdigenden Handlung schuldig, und durch das Beilager wurde ursprünglich nur insofern ein Unrecht begangen, als dadurch in die Fami-

---

171) L. Bajuv. XIV. 8. §. 2. Si vero de ancilla habuerit filios (thysonar) non accipiant portionem inter fratres, nisi tantum quantum ei per misericordiam dare voluerint fratres eorum: quia in veteri lege scriptum est: Non enim erit heres filius ancillae cum filio liberae. Tamen debent misericordiam considerare, quia caro eorum est.

tenrechte, oder in die Herrenrechte, wenn die Gebrauchte eine Sclavin war, eingegriffen wurde. Ein Kind, das ein freier Mann auch außer der Ehe sich gezeugt, das er als das seinige anerkannte, konnte nicht als dem Geschlechte fremd angesehen werden, wenn es auch nicht als ein vollberechtigter Genosse betrachtet wurde. Und man setzte voraus, daß der Vater seine auch außer der Ehe erzeugten Kinder anerkennen werde; daß, wenn sie von einer Sclavin geboren, er sie in früher Kindheit freilassen, „auf seinen Schooß setzen", daß er auch die unechten Kinder im Hause auferziehen, oder wie es oft der Fall war, von einem Freunde würde auferziehen lassen. Denn, daß ein freier Mann, ein Kind, das er erzeugt, verläugnen, daß er um sich den rechtlichen Folgen eines bösen Handels zu entziehen, wider besseres Wissen und Gewissen die Unwahrheit sagen, oder sich nicht zu seiner That bekennen würde, wurde, wenn es auch nicht unerhört war, doch als das Nichtzuerwartende angesehen.

§. 24.

Wenn sich nun auch nicht nachweisen läßt, wie die alte Anschauungsweise unterging, und wie die mittelalterlichen Grundsätze über die unechte Geburt entstanden sind, so lassen sich doch einige von den zusammenwirkenden Ursachen wohl erkennen. Der Grundsatz des römischen Rechts, daß das uneheliche Kind, rechtlich keinen Vater, wohl aber eine Mutter habe, woraus dann die der frühern Auffassungsweise fremde Ansicht entstand, das das uneheliche Kind zunächst der Mutter und in deren Familie gehöre, fand durch das Mittel der Kirche schon frühe und auch im Norden Eingang. Durch die Kirche, welche lange Zeit gegen den Concubinat eine gewiße Nachsicht übte, wurde jeder geschlechtliche Umgang mit einem andern Weibe, als welchem man sich allein und unzertrennlich für das Leben verbunden hatte, für eine Verletzung der Gebote Gottes, für eine Sünde erklärt, die als solche auch ein Verbrechen war. Alle unechten Kinder waren daher in Sünden und Verbrechen erzeugt, wenn auch im geringern Maaße als die „Unflathskinder". Man hatte sich ihrer zu schämen. Sie standen vom Familienschutz verlassen; und aus der Schutzlosigkeit, aus der befleckten Geburt entstand wohl leicht Rechtlosigkeit. Es kam aber hinzu das Wachsthum und die Vermehrung des außerehelichen Um-

ganges, insbesondere wohl in den Städten mit der gemischten, ab- und zugehenden Bevölkerung. Fahrende Weiber waren nicht selten die Mütter der unechten Kinder. Es wird genügen, dieß angedeutet zu haben. Aber auch die sich immer schärfer ausbildende Gliederung des Volkes in verschiedene Stände und Personenklassen, welche das Streben erzeugte, sich Andern gegenüber abzuschließen, besondere Rechte einer bevorzugten Stellung geltend zu machen, was wir keinesweges blos auf den Adel beschränken dürfen, trug auch dazu bei, die Scheidung zwischen echt- und unechtgebornen zu verschärfen. Während es ein allgemeiner Grundsatz aller Gilden und ähnlichen Genossenschaft war, keinen Uebelberüchtigten die Aufnahme zu gewähren, waren es insbesondere die Zünfte der Kleinhändler und Handwerker, welche mit wachsender Strenge die Unechten ausschloßen, und eine Menge Personen für unehrlich erklärten [172]). Dann aber wirkte ebenfalls in manchen Ländern das Streben der Fürsten, ihre Einkommensquellen zu vermehren und ergiebiger zu machen, dazu mit, die unecht Gebornen immer mehr herabzudrücken. Es war nämlich schon früher bei den Germanen Rechtens geworden, daß der König das Erbe derjenigen nahm, die keine folgefähigen Verwandten hinterließen; je mehr nun jedes erbrechtliche Band zwischen Unechten und ihren Blutsfreunden gelöst war, um so mehr mußte dieses den Landesherren zu Gute kommen. Namentlich in Frankreich scheint dieß die Ausbildung des Grundsatzes gefördert zu haben, „neque genus neque gentem habent bastardi"; und in einigen Gegenden kam es dahin, daß man die Bastarde, wie Leibeigene behandelte. Nachmals trat dann hier, wie überall, wieder Milderung ein [173]).

---

172) Mein Gildenwesen im Mittelalter S. 117 u. 331. Am weitesten in der Strenge gegen die uneheliche Geburt, gehen wohl die Göttinger Statuten, nach welchen, wer eine Uneheliche heirathet, nicht soll Bürger sein können. S. Puffendorf. Obss. T. III. App. p. 153.

173) Warnkönig und Stein's französische Staats- und Rechtsgesch. Bd. 2. S. 172 ff. und auch Schäffner's Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs Bd. 3. S. 216. Es herrscht in diesem Gegenstand der französischen Rechtsgeschichte noch große Verwirrung, und eine durch Forschung der Quellen, bei welcher man nicht von der Voraussetzung ausgehen würde, daß die Recht- und Erblosigkeit der Bastarde ein Fundamentalsatz des germanischen Rechtes sei, dürfte zu manchen, von den bisherigen abweichenden Ergebnissen führen.

§. 25.

Es ist nicht meine Absicht, auf eine genauere Untersuchung der Rechtsverhältnisse der ledigen Kinder in den Zeiten und nach den Grundsätzen unserer Rechtsbücher und deren weitere Entwicklung genauer einzugehen. Ich setze auch die bisherigen Untersuchungen und Darstellungen als bekannt voraus, und will mich nur auf einige wenige Bemerkungen und Erläuterungen beschränken.

In den magdeburgischen Schöffenurtheilen [174]) bei Böhme und in dem altculmischen Recht [175]) findet sich die Bestimmung, daß die unehelich Gebornen und die auch aus andern Gründen Rechtlosen: nicht „hoel und wandel" haben [176]). Es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß darunter verstanden wird, daß sie einer Anschuldigung nicht mit dem Unschuldseid entgehen können [177]). Das Beachtenswerthe ist nur, daß der Sachsenspiegel und andere Rechtsquellen, das Recht „mit irme ede unscüldich zu werden" nur denen absprechen, die ihr Recht mit Raub oder Diebstahl verloren hatten [178]).

174) Böhme, diplom. Beiträge Th. VI. S. 134: Eyn unelich man und seyn uneliche kinder sullen nicht habin hoel und wandel gleyche deme der do elich geborn is. [Nimt ein unelich man] ein elich weyp und gewynnen kinder mit enander dy kinder habin hoel und wandil gleich den dy do elich geborin seyn von rechtswegen.

175) Alte Kulmische Rechte (herausg. v. C. K. Leman Berl. 1838) V. 73. „Mancher leyen man den nicht holunge unde wandel haben. Also unrecht kempe und spelekynt. Alle dy unelich geboren synt vnde dy mort unde rawb bekennen vor gericht. vnde deube unde wedergeben vnde obirwunden werden. Also eyn recht ist. Dy sint alle erlos unde rechtlos. Unde wer des nicht obirwunden wirt. Der mag holunge unde wandel haben. unde wen er des hot. so mag yn nymant obirwynden oder obirczeugen. der ist ouch volkomen an seynem rechte. So hot er sich alle wege zu vorentwerden billicher unde ee wen yn ymant obirczewgen mag.

176) Hoel, holunge und wandel heißt wohl die Befugniß eine Sache verhehlen, verheimlichen, d. h. hier läugnen und sie zu wandeln, anders zu gestalten, d. i. abzuwenden. S. das Register zu Leman altculm. Recht, wo aber der Ausdruck nicht gehörig erklärt ist.

177) Sachsenspiegel I. 39. Dadurch widerlegt sich aber, was Hillebrand über Entziehung der bürgerl. Ehre nach den Rechtsbüchern des Mittelalters S. 21 Note 30 bemerkt hat.

178) Schwabenspiegel, herausg. von Laßberg Art. 41.

Etwas räthselhaft ist auch der Satz des **Schwabenspiegels**, daß „die unehelich geboren sind, ihr Recht wieder gewinnen, wenn sie eine rechte Ehe eingehen" [179]. Welche Rechte sind es aber, die sie durch Eingehung einer Ehe wieder erwerben? Man sollte meinen, die passive Erbfähigkeit, d. h. daß sie nun ihr Gut auf ihre Kinder vererben, die als rechte Kinder succediren, und auf welche die Rechtlosigkeit ihrer Erzeuger nun nicht übergeht. Nach dem, was aber in dem Artikel des Schwabenspiegels vorausgeht, möchte man annehmen, daß durch Schließung einer rechten Ehe, die Unehelichen alle Nachtheile, die sie in ihrer bürgerlichen Stellung trugen, tilgen konnten, und dann wieder vollkommen wurden, an ihren Rechten, nur daß sie nicht das Erbrecht gegen ihren Vater und ihre Mutter und deren Familien erhielten. Es wäre dieß in dieser Bedeutung eine eigenthümliche Satzung zu Gunsten der Unechten, und um zur Eingehung rechter Ehe zu ermuntern. **Kraut** dehnt die Bestimmung aber auf alle Rechtlose aus, und meint, daß dieselbe, wenn sie eine rechte Ehe eingingen, fähig werden, einen Vormund zu haben, indem sie nun einen Familienschutz erwarben [180].

§. 26.

Die Erblosigkeit der außerehelich Gezeugten war aber mit mehr oder minder Strenge durchgeführt. Am weitesten geht hier der Sachsenspiegel, nach welchem sie nicht nur nicht Vater, noch Mutter beerben, sondern auch nicht einmal von ihren väterlichen Verwandten, selbst nicht von ihrer Mutter beerbt werden [181]. Es war dieß eine Anwendung des Satzes, daß uneheliche Kinder außer aller Familiengemeinschaft stehen [182]. Dem ältern deutschen Rechte (der Periode der Volksrechte) war es aber noch fremd und

---

179) Schwabenspiegel I. 41 (v. Laßberg). Vgl. Magdeb. Görlitzer Recht von 1304 Art. 136: Ob eines pfaffen sun wib nimet — — sine kindere nement sint gut. — Stirbet aber her ane kindere so getritet sin gut, an die konicliche gewalt.

180) **Kraut**, Vormundschaft Bd. 1. S. 54.

181) Sachsenspiegel I. 51. pr. §. 1. S. v. **Sydow**, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 48.

182) **Pauli**, Abhandlungen aus dem Lüb. Recht Bd. 3. S. 12 ff.

ist keineswegers streng durchgeführt worden. Nach dem altlübischen Recht [183]), dem Goslarschen Stadtrecht [184]) u. s. w. wurden unehelichе Kinder von ihren mütterlichen und väterlichen Verwandten beerbt, Andere lassen sie ihrer Mutter Erbe nehmen; doch manche unter Beschränkungen, ähnlich, wie in den nordischen Rechten, so sollten sie ihr nur succediren, wenn sie keine echte Kinder hatte [185]); oder nur in die fahrende Habe oder das wohl erworbene Gut [186]). Ein wechselseitiges Erbrecht zwischen den außerehelichen Kindern und ihrer Mutter, tritt, wie schon bemerkt, erst hervor, als dieselben ihren Vätern rechtlich entfremdet wurden. In manchen Rechtsquellen findet jenes sich schon, ehe dieses vollkommen stattgefunden hatte; in andern erscheint es mehr als eine Milderung der vollkommenen Erblosigkeit der Unechten.

§. 27.

Es finden sich aber auch Spuren, daß in manchen Gegenden Deutschlands, auch in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters die Rechtlosigkeit und Erblosigkeit der Unechten, wie wir sie in dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen finden, noch keinesweges durchgedrungen war.

In dem ersten Ditmarschen Landrecht von 1447 (§. 81)

---

183) Altlüb. Recht von Hach. Cod. I. art. 17. Qui natus est de concubina nullam percipiet hereditatem. suam vero hereditatem propinquiores sui percipient.

184) Goslar. Stat. herausg. von O. Göschen S. 8. Onecht kint ne nimt nen erve, sin erve aver nimt syn neyste. Heft et ene moder, de nimt dat to voren. Is se dot, so nimt it syn neyste van vader unde van moder halven. S. auch Rechtsbuch nach Dist. I. 16 (bei Ortloff S. 38.)

185) So nach dem Stadtrecht von Duisburg bei v. Kampz, Provinzialrechte Bd. 3. S. 51. Die natürlichen Kinder, so vith gyner verdampter Geburt geboren, ihre lyfliche Moeder, so ferne die gyne bettern, das is eheliche Kinder hette oder oich nit einer von Adel ist. — Ferner nach Jülich-Clevischem Landrecht c. 78. bei Maurenbrecher, Rheinprovinz.-Rechte Bd. 1. S. 236. Herzogl. fränk. Ld.G.O. Th. 3. T. 82. bei Ludolf collect. Stat. p. 256.

186) Landrecht der Grafschaft Saarbrück von 1321 Art. V. bei v. Kampz a. a. O. Bd. 3. S. 382.

und ebenso auch noch in dem zweiten (Art. XLVI) findet sich die Bestimmung, daß, wenn ein unechtes Kind (Spilsohn) erschlagen wird, man 50 Mark (d. h. das halbe Wergeld eines freien, der vollkommen an seiner Geburt ist) bezahlen, und bei jeder Geburt die Buße um 10 Mark wachsen sollte [187]).

Die unecht Gebornen wurden daher in Beziehung auf Wergeld (und Buße?) gewißermaßen den Freigelassenen und Liten gleichgestellt, nicht aber den Rechtlosen, die nach dem Sachsenspiegel nur eine Scheinbuße und kein Wergeld hatten. Ob zwischen dem Ditmarschen Rechte und dem der Friesen, in Betreff des hier besprochenen Gegenstandes eine Uebereinstimmung stattfand, läßt sich aus dem, was uns die Rechtsaufzeichnungen mittheilen, nicht entnehmen. In den friesischen Rechtsquellen ist aber wiederholt von „einer Hornungsgabe" (horninge iewa) die Rede, d. h. eine Abfindung, welche den unechten Kindern ertheilt wurde [188]), und es scheint fast, als wenn sie einen Anspruch auf eine solche Gabe gehabt hätten, da dieselbe als ihr Erbtheil bezeichnet wird [189]). Die Hornec's Gabe sollte auf die Nachkommen desselben bis zum dritten Grad (thredde sia) vererben, oder (wenn keine Descendenz da ist) an den Geber oder dessen Erben zurückfallen.

§. 28.

Anklänge einer andern Auffassung des Verhältnisses der ledigen Kinder als sie im Mittelalter herrschend geworden waren, finden sich aber auch noch in andern Rechtsquellen; beachtenswerth ist in dieser Hinsicht schon die in einigen Handschriften des Schwabenspiegels enthaltene Bestimmung, daß eine Gabe, die ein Vater sei-

---

187) Vortmer efft dar en spelzone gheslaghen worde, den shalme betalen vor vefflich Mk. vnde vort elken bort shal wynnen X Mk. Michelsen, alt Ditmarsche Rechtsquellen S. 31 übersetzt spelson durch Spindelsohn, welches er in der Anmerkung zu dieser Stelle erklärt: „einen solchen, der keine Schwertmagen hat, also zunächst den unehelichen". Siehe aber oben Note 33.

188) Gesetze der Emsiger §. 30 bei von Richthofen S. 236. 237. 239. Gesetze der Hunsingoer §. 48. S. 357.

189) Erbrecht des Humsterlandes §. 3 (bei v. Richthofen S. 363). Hoerning nymt hoerninges lawa (Verlassenschaft, Erbtheil). Der Titel ist überschrieben: „Spolkinder erffdele".

nen ledigen Kindern gemacht hat, nicht von den echten Kindern soll unstät gemacht werden können [190]).

Nach dem Augsburgischen Stadtrecht von 1276 sollten die ledigen Kinder erben, wenn rechte Blutsfreunde bis zur siebenten Sippe nicht vorhanden waren [191]). Sie wurden also doch in gewisser Weise mit zu dem Geschlechte gerechnet.

Von großem Interesse für unsern Gegenstand ist aber das Freiburger Stadtrecht von 1520. Der berühmte Verfasser (bekanntlich Ulrich Zasius, fand sich veranlaßt in einem ausführlichen Abschnitt auseinanderzusetzen [192]), wie uneheliche Kinder erben sollen, indem er bemerkt, daß er dabei der Stadt Freiburg „louff und gewonheit", wiewohl diese von dem gemeinen Rechte abwichen, gefolgt sei. Demgemäß seien aber zwei Arten unehelicher Kinder zu unterscheiden: die ledigen Kinder und die Unflathskinder. Zu den erstern gehören die, welche durch Zusammenfügung lediger Personen geboren werden, es sei, daß das ledige Weibsbild einem Manne allein zu warten, oder sich auch andern theilhaftig mache, wenn sie nur den Vater des Kindes zu nennen weiß, und der Vater ein solches gütlich angenommen, und für sein eigenes Kind erkannt habe, oder daß es ihm mit Recht zuertheilt sei. Zu den Unflathskindern rechnet er: die im Ehebruch, in Incest und von Geistlichen gezeugten. Die ledigen Kinder sol-

---

190) In von Laßberg Ausg. des Schwabensp. als Zusatz zu Art. 377: Hat ein man der ledic ist kint bi einr legiden frowen und nimt darnach ein ewip. und gewint ekint bi ir. swaz er den ledigen kinden git mit gesundem libe, daz mugen in diu ekint nimer genemen. hat erz aber bi einem ewibe oder bi einr ledigen. und ist er selbe ein eman. so heizet ez ein hůrkint. und kan im vater mit nichtiu kein gůt gestaeten. im nemenz di ekint mit rechte wol. In einer Handschrift steht noch nach „nimer genemen": an sinem tot bette git er in wol varende gut an erbteil. Daß dieser Artikel aber nicht aus L. Bajuv. XIV. c. 8. §. 2 (s. oben n. 171.) entnommen, wie es sonst behauptet wird, wird schon die Vergleichung zeigen.

191) Art. 265 (bei Walch, Beitr. Bd. 4. S. 269). „Von ledigen Kinden." Man soll wissen, daß kein ledigs Kind nit geerben mag, es sei denn als verr daß mit erben da seyg uns an die sibende Sipp.

192) Fol. LXXX und LXXXI.

len aber, wenn ihr Vater weder Ehefrau noch Kinder, auch nicht Eltern und Großeltern, ehelich geborne Brüder oder Schwestern und Kinder derselben, es mögen rechte oder Stiefgeschwister sein, nachläßt und kein Testament gemacht hat, von seinem hinterlassenen Vermögen einen dritten Theil erhalten. Wenn die Mutter im ledigen Stand verstirbt oder sonst keine ehelichen Kinder hinterläßt, so nehmen die ledigen Kinder ihre ganze Verlassenschaft, sofern nicht noch Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter der Verstorbenen am Leben sind, mit welchen sie alsdann zur Hälfte theilen müssen. Sind eheliche Kinder vorhanden, so beerben die unechten weder Vater noch Mutter, doch soll ihnen eine benannte Summe nach richterlichem Ermessen verordnet werden (Hornungsgabe). Die ledigen Kinder erben nichts von den Ascendenten ihrer Eltern; sofern ihnen nicht im Testament etwas vermacht wird, auch nicht von ehelichen Geschwistern und deren Nachkommen bis zum dritten Grad; sind aber nur entferntere Seitenverwandte da, so erhalten sie ein Zwölftel des Nachlasses. Aber auch die Unflathskinder sind nicht gänzlich aller Erbschaft ausgeschlossen, wenn nämlich keine Verwandte bis zum 4. Grad in auf- und absteigender Linie vorhanden, sollen sie einen Sechstheil erhalten, und es sollen Vater und Mutter, wenn keine ehelichen Kinder da sind, ihnen einen Zwölftheil ihres Gutes vermachen dürfen. Es scheint bei dieser Bestimmung das, was das römische Recht in Beziehung auf die Concubinen-Kinder verordnet hat, vorgeschwebt zu haben. Auch sind nach dem Freiburger Stadtrecht die Eltern nach der Naturordnung stets verpflichtet, für die sog. Unflathskinder zu sorgen, „soweit es zur Erhaltung des Lebens erforderlich ist", während den ledigen Kindern ein angemessener Unterhalt, Erziehung und Unterstützung zur Begründung eines Nahrungsstandes zu Theil werden sollte.

Wir finden hier also in einer dem 16. Jahrhundert angehörenden Rechtsquelle, ein auf Herkommen beruhendes, nicht erst dem römischen Recht entnommenes Erbrecht unechter Kinder, das gar sehr an die Bestimmungen der nordischen und anderen altgermanischen Rechte erinnert; unter ausdrücklicher Verwerfung einer Unterscheidung von Concubinen und andern ledigen Kindern, welche auch, selbst wo man die übrigen Bestimmungen des römischen Rechts angenommen hat, niemals in Deutschland Eingang gefunden hat. In der Verwerfung des früher gewißermaßen geduldeten Concubi-

nats, kann dieses seinen Grund — wie man gewöhnlich sonst annimmt [193]) — nicht haben; denn dieß hätte doch vernünftigerweise nie dahin führen können, das nur den Concubinenkindern gewährte Erbrecht auf andere davon ausgeschlossene uneheliche Kinder zu übertragen, wenn eine solche Ausschließung in der That so allgemein gewesen wäre, als man es anzunehmen pflegt.

Beachtenswerth ist es auch, daß am Niederrhein eine Rechtsübung bestand, welche dem Bastard die Hälfte des väterlichen Vermögens zubilligte, wenn der Vater ihn anerkannt hatte, und ohne eheliche Nachkommen gestorben war [194]). Es ist wohl kaum anders anzunehmeu, als daß dieß auf einem alten Herkommen, das die Gerichte anerkannten, beruhte. Das Geldernsche Landrecht [195]) gestattet es den unechten Kindern, auch wenn eheliche vorhanden sind, einen Drittheil der wohlerworbenen Güter zu hinterlassen. Und so möchten sich bei genauerer Nachforschung noch manche Bestimmungen zu Gunsten der ledigen Kinder finden, die nicht erst durch das römische Recht hervorgerufen sind. Doch dürfte dieß mehr außerhalb des Gebietes des sächsischen Rechtes der Fall sein, in welchem mit besonderer Strenge die Recht- und Erblosigkeit der Kinder durchgeführt zu sein scheint; so daß man denselben, indem sie gänzlich von jedem Erbrecht au dem väterlichen Vermögen ausgeschlossen wurden, auch nicht das Erbrecht in Beziehung zu ihrer Mutter gewährte, welches in andern Ländern gleichzeitig mit jener strengen Ausschließung hervortrat.

Ich verlasse hiemit diesen für die Entwicklung der Rechts- und Sittengeschichte des deutschen Volkes sicher nicht unwichtigen Gegenstand, auf welchen ich bei Gelegenheit anderweitiger Untersuchungen geführt worden bin, mit dem Wunsche, daß das, was ich hier darzulegen oder anzudeuten gesucht, Berichtigung und Ergänzung finden möge.

---

193) S. Mayer, das Intestaterbrecht der liberi naturales. Tübingen 1838.

194) S. Maurenbrecher, Rhein. Provinzialrechte Bd. 1. S. 237.

195) Th. III. Tit. 7. §. 5. bei Maurenbrecher Th. II. S. 760.





